

# **Windpark Schöppinger Berg - Süd**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Repowering von 11 WEA**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von 11 Windenergieanlagen im Windpark „Schöppinger Berg“  
nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**bearbeitet für: Windpark Schöppinger Berg  
GmbH & Co. KG  
Naendorf 1  
48629 Metelen**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
21. Februar 2025**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Windenergieempfindliche Arten</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Lage des Vorhabens</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten</b>	<b>11</b>
5.1	Baubedingte Wirkungen	11
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	12
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	13
<b>6</b>	<b>Datenrecherche</b>	<b>15</b>
6.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten	15
6.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)	15
6.3	Naturschutzgebiete	15
6.4	Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund	16
6.5	Messtischblattquadranten	16
6.6	Daten öffentlicher Stellen	18
6.6.1	Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS	19
6.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt	19
6.6.3	Daten der Biologischen Station im Kreis Steinfurt	19
6.6.4	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken	20
6.6.5	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld	20
6.6.6	Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.	20
<b>7</b>	<b>Faunistische Untersuchungen 2019 bis 2021</b>	<b>21</b>
7.1	Methoden	21
7.1.1	Brutvogelkartierung	21
7.1.2	Rastvogelkartierung	22
7.2	Ergebnisse	23
7.2.1	Planungsrelevante Brutvögel	25
7.2.2	Nahrungsgäste	27
7.2.3	Rastvögel, Durchzügler, Winter- und Sommergäste	28
7.2.4	Anmerkungen zu nicht erfassten Arten	29
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>	<b>30</b>
8.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten	30
8.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna	40
8.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	40
8.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	43
8.3	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna	50
8.3.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	50
8.3.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	51

8.4	Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen .....	51
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>52</b>
9.1	Vermeidung / Minderung.....	52
9.1.1	Bauzeitausschluss vom 1. April bis 31. August .....	52
9.1.2	Vermeidung von Gehölzeingriffen.....	52
9.1.3	Gehölzbeseitigungen im Winter .....	52
9.1.4	Baumhöhlenkontrolle .....	52
9.1.5	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring).....	53
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>54</b>
<b>11</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>55</b>
<b>12</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>56</b>
<b>13</b>	<b>Anhang I: Liste aller im 1.500 m-Radius nachgewiesenen Vogelarten.....</b>	<b>59</b>
<b>14</b>	<b>Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>62</b>
14.1	Baum bewohnende Fledermausarten.....	62
14.2	WEA-empfindliche Fledermausarten .....	63
15.1	Bluthänfling .....	65
15.2	Feldlerche .....	66
15.3	Feldsperling.....	68
15.4	Rebhuhn .....	69
15.5	Wiesenweihe .....	71
15.6	Gehölzbrüter.....	72

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Prüfbereiche von 1.000 und 1.200 m..... 10  
 Abb. 2: Lage des Wanderfalken-Vorkommens in Bezug zu dem Repowering-Projekt ..... 47

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Standorte der geplanten WEA..... 5  
 Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) ..... 7  
 Tab. 3: Definitionen geschützter Artgruppen ..... 11  
 Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Natura 2000-Gebieten im 5.000 m-Radius ..... 15  
 Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Naturschutzgebieten im 5.000 m-Radius ..... 15  
 Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster ..... 16  
 Tab. 7: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA ..... 17  
 Tab. 8: Termine der Brutvogelkartierung 2019 ..... 22  
 Tab. 9: Termine der Brutvogelnachkartierung 2021 ..... 22  
 Tab. 10: Termine der Rastvogelkartierung 2019 und 2020..... 23  
 Tab. 11: Liste der im 1.500 m-Radius nachgewiesenen planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten..... 23  
 Tab. 12: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung..... 30  
 Tab. 13: Übersicht Maßnahmen Zuordnung WEA..... 53

**Anlagen**

Karte 1 Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten .....(1:42.000)  
 Karte 2 Brutvogelkartierungen 2019 und 2021 .....(1:16.000)  
 Karte 3 Brutvorkommen im Eingriffsbereich.....(1:10.000)

# 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die WINDPARK SCHÖPPINGER BERG GMBH & CO. KG plant ein umfangreiches Repowering der Windenergieanlagen auf dem Schöppinger Berg. Insgesamt sollen 11 Windenergieanlagen (WEA) neu errichtet werden. Im Gegenzug sollen 15 bestehende WEA zurückgebaut werden. Der Rückbau der Altanlagen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Fachbeitrags.

Die Standorte der neu geplanten WEA liegen mit acht WEA im westlichen Außenbereich der Stadt Horstmar und mit drei WEA im Osten der Gemeinde Schöppingen. Der Antrag behandelt somit die Errichtung von 11 WEA auf den Gebieten des Kreises Borken und des Kreises Steinfurt.

Von den 11 neu geplanten WEA sollen acht WEA (WEA 17-25) innerhalb der jeweiligen rechtsgültigen Windkonzentrationszonen der Kommunen gebaut werden. Drei der WEA (WEA 16 in Schöppingen und WEA 23 und 26 in Horstmar) sollen gemäß § 16 BImSchG knapp außerhalb der WKZ repowert werden. In der folgenden Tabelle sind die geplante WEA sowie die rückzubauenden WEA mit dem jeweiligen Anlagentyp, Standort und Höhenangaben aufgelistet:

**Tab. 1: Standorte der geplanten WEA**

WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Fstk.	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]	NH m	RD m	AH m	RUK m
WEA 16	Enercon E-138 EP3 E3	Sch.-Kspl.	65	188	32380808,20	5772539,80	160	138	229	91
WEA 17	Enercon E-175 EP5 E1	Sch.-Kspl.	65	197	32381079,30	5773088,00	162	175	250	75
WEA 18	Enercon E-175 EP5 E1	Sch.-Kspl.	65	56	32381246,20	5772708,00	162	175	250	75
WEA 19	Enercon E-138 EP3 E3	Horstmar	14	89	32381651,40	5772303,40	160	138	229	91
WEA 20	Enercon E-175 EP5 E1	Horstmar	15	77	32381573,20	5773211,80	162	175	250	75
WEA 21	Enercon E-175 EP5 E1	Horstmar	15	58	32381755,70	5772726,60	162	175	250	75
WEA 22	Enercon E-138 EP3 E3	Horstmar	15	85	32382026,30	5773207,20	160	138	229	91
WEA 23	Enercon E-138 EP3 E3	Horstmar	13	136	32382104,20	5772285,20	160	138	229	91
WEA 24	Enercon E-175 EP5 E1	Horstmar	16	38	32382464,60	5773211,40	162	175	250	75
WEA 25	Enercon E-138 EP3 E3	Horstmar	16	45	32382365,20	5772679,40	160	138	229	91
WEA 26	Enercon E-138 EP3 E3	Horstmar	16	75	32382525,40	5772301,80	160	138	229	91

NH = Nabenhöhe, RD = Rotordurchmesser, AH = Anlagenhöhe / Gesamthöhe, RUK = Höhe der unteren Rotorkante

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die baulichen Eingriffe für die Zuweisungsplanung, Kranstell- und Lagerflächen der geplanten elf WEA. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos und die anlagebedingten Wirkungen der geplanten WEA auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“ wird auf Grundlage des aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV 2024) beurteilt. Die Bewertung der baubedingten Wirkungen erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für WEA-Planungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen gibt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“. In dem Leitfaden sind die Vorgaben des § 45b BNatSchG inkl. Anlage 1 wiedergegeben. Im § 45c BNatSchG sind darüber hinaus Bewertungsvorgaben für die artenschutzrechtliche Einstufung von Repowering-Vorhaben und für die artenschutzrechtliche Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergie-Vorhaben gemacht.

Alle weiteren (baubedingten) Auswirkungen von WEA-Planungen werden hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Arten nach dem o.g. Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) und für alle weiteren besonders geschützten Arten nach Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

### 3 Windenergieempfindliche Arten

Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MUNV NRW 2024) gibt die Vorgaben des § 45b BNatSchG inkl. Anlage 1 bezüglich der Auswahl WEA-empfindlicher Arten und deren artspezifischen Prüfbereiche wieder. Ergänzend formuliert der Leitfaden die Prüfbereiche für weitere WEA-empfindliche Arten, die z.B. durch ein Meideverhalten oder durch Störwirkungen verdrängt werden können.

Der Leitfaden stellt klar, dass für die Bewertung einer Betroffenheit ausschließlich die im Leitfaden genannten Prüfbereiche gelten. Es ist jeweils der Abstand vom Mastmittelpunkt der Anlage zu dem Vorkommen der WEA-empfindlichen Art anzusetzen. Außerhalb der jeweiligen Prüfbereiche ist eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung per definitionem nicht mehr vorhanden.

**Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)**

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
<b>Vögel</b>					
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	350 m	450 m	2.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	3.000 m
Flusseeeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen		500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen		500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen		100 m*	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen		400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		500 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze		200 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate		200 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.200 m	3.500 m
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.200 m	3.500 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.000 m	2.500 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	2.000 m	5.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze		1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate		400 m	

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Sumpfhohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	2.500 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
<b>Fledermäuse</b>					
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Zweifarbflledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben  (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um die WEA Standorte)			

\*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich (MUNV NRW 2024).

Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als UG abgegrenzt werden. Aus dem größeren UG resultiert jedoch nicht zwingend ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf. Dies bleibt der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall überlassen (MUNV NRW 2024).

Für Fledermäuse sind Untersuchungen nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen. Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.

Die im Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw.

Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist. Im erweiterten Prüfbereich kann nur in Ausnahmefällen ein artenschutzrechtlicher Konflikt festgestellt werden, wenn besonders intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind.

Im Falle des Vorkommens einer WEA-empfindlichen Art innerhalb der Prüfbereiche, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine Analyse der Habitatpotenziale oder der tatsächlichen Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die betroffenen Vorkommen WEA-empfindlicher Arten artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MUNV NRW 2024).

Nach § 45b BNatSchG wird die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten, also ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die geplanten WEA signifikant erhöht ist, wie folgt definiert:

*(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte **Nahbereich**, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*

*(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der **zentrale Prüfbereich** ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...], so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

*(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der **erweiterte Prüfbereich**, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

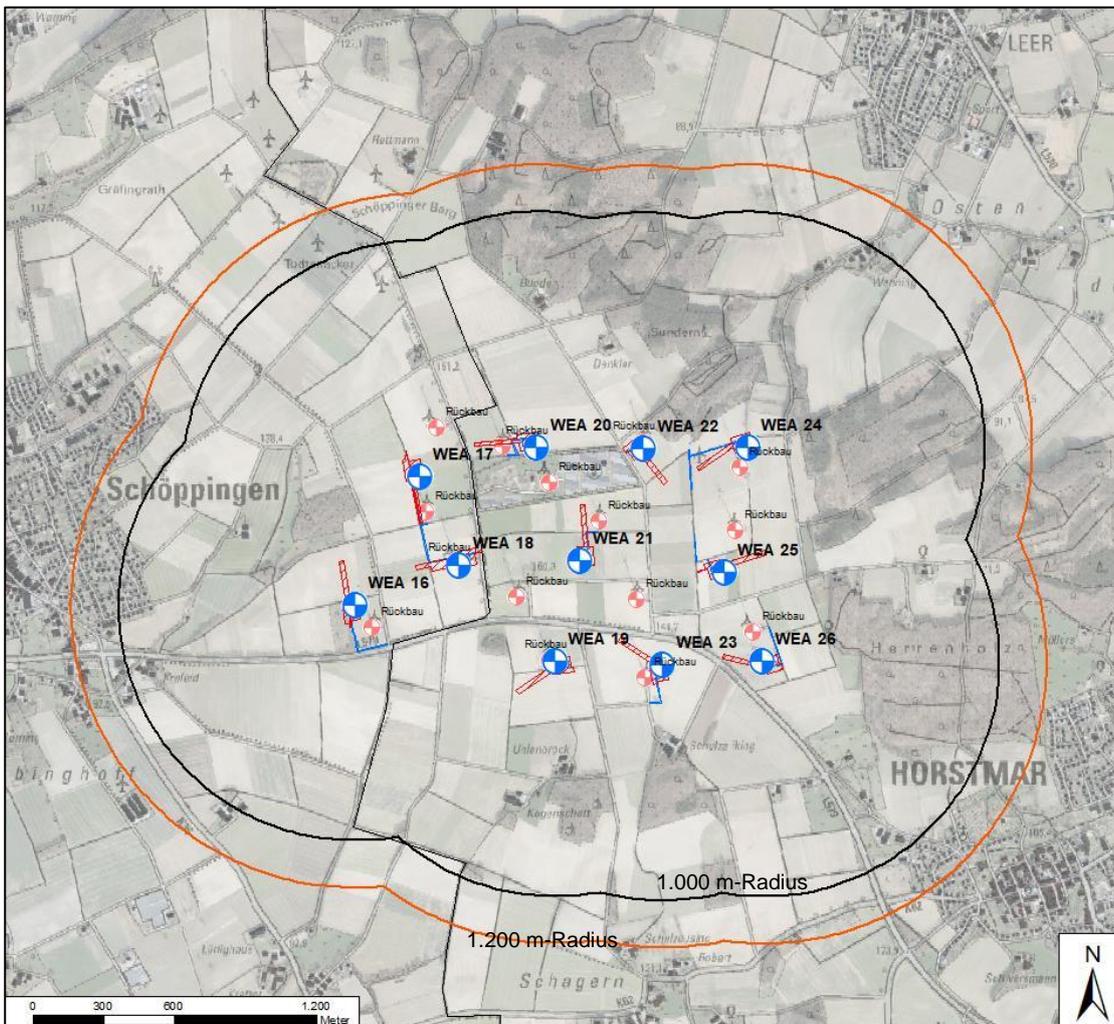
- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenem Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]*

#### 4 Lage des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG<sub>500</sub> = Untersuchungsradius von 500 m um die WEA).

Innerhalb der UG werden möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Das UG<sub>1500</sub> wurde durch vertiefende Vor-Ort-Begehungen avifaunistisch untersucht. Darüber hinaus wurde eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 6.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt (s. Kap. 0).

Das UG<sub>1500</sub> umfasst den gesamten Schöppinger Berg und reicht im Westen an den Ortskern von Schöppingen heran und im Osten an die Stadt Horstmar. Das Gebiet wird durch die zwischen beiden Kommunen verlaufende L 579 in einen nördlichen Teil mit den Hochflächen des Schöppinger Berges und den Waldbereichen an den Hängen und einen südlichen Teil mit flacherer Abdachung ins Hügelland der Baumberge.



**Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Prüfbereiche von 1.000 und 1.200 m**

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestuft Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestuft Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

**Tab. 3: Definitionen geschützter Artgruppen**

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugtiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG	Auswahl von insgesamt 15 Vogelarten, für die nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA auftreten kann	Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu

### 5.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubeentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertragung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Im vorliegenden Fall werden neue Kranstellflächen angelegt und jeweils geschotterte Baustraßen von den Wirtschaftswegen über die Ackerflächen zu den WEA gelegt.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten zerstört oder aufgegeben werden. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Für Schwenkradien im Kurvenbereich der Zuwegungen und für Lagerflächen werden Gehölzbestände überstrichen.

Durch Bauarbeiten im Nestbereich von Vögeln können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bei einer Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen kommen.

## 5.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zuggeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölzbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Die Standorte der neuen WEA liegen auf Ackerflächen. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage der Kranstellflächen und durch die Einrichtung einer hohen Vertikalstruktur unter Umständen bestehende Reviere von bodenbrütenden Feldvogelarten entwertet werden können.

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden, sowie in häufig genutzten Flugkorridoren z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalpopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturungebunden fliegender Fledermausarten (DÜRR 2025). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MUNV NRW 2024). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Die neu geplanten WEA sind geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten können Maßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, bis hin zu Ausschlussbereichen oder umfassenden Abschaltzeiten um die Brutplätze und Quartiere der WEA-empfindlichen Arten erforderlich werden.

## 6 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten erfolgt im (erweiterten) maximalen Einwirkungsbereich um die geplanten WEA. Dieser Bereich umfasst bei den Vögeln unter Berücksichtigung aller WEA-empfindlichen Vogelarten den 6.000 m-Radius. Bei den Fledermäusen umfasst er den 1.000 m-Radius.

Informationen aus den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen und Schutzgebiete innerhalb des UG<sub>1000</sub> werden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus auch für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ausgewertet, da in diesem Bereich auch baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der Recherche zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

### 6.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Die Standorte der elf neu geplanten WEA liegen nicht in einem vom LANUV NRW definierten Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUV NRW 2025a).

### 6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Im Radius von 6 km um die geplanten WEA befindet sich fünf FFH-Gebiete (LANUV NRW 2025b). Das FFH-Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301) liegt innerhalb des Untersuchungsradius von 1.000 m zu den geplanten WEA-Standorten.

**Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Natura 2000-Gebieten im 5.000 m-Radius**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-3909-301	Herrenholz und Schöppinger Berg	~ 0,2 km (WEA 24)	<b>Uhu</b>	brütend
DE-3809-302	Vechte	~ 2,5 km	keine	-
DE-3909-302	Wald bei Haus Burlo	~ 4,7 km	keine	-
DE-3901-301	Steinfurter Aa	~ 4,0 km	Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	k.A.
DE-3810-302	Bagno mit Steinfurter Aa	~ 5,5 km	Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	k.A.

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 6.3 Naturschutzgebiete

Innerhalb des UG<sub>5000</sub> befinden sich sechs Naturschutzgebiete (s. Tab. 5) (LANUV NRW 2025c).

**Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Naturschutzgebieten im 5.000 m-Radius**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
ST-021	Herrenholz und Schöppinger Berg	~ 290 m (WEA 26)	<b>Uhu</b>	k.A.
BOR-069	Mackendahl	~ 270 m (WEA 16)	k.A.	---
BOR-068	Buchenwald am Schöppinger Berg	~ 2,0 km	k.A.	---

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
BOR-067	Vechte	~ 2,5 km	k.A.	---
COE-063	Rockeler Wald	~ 3,6 km	k.A.	---
COE-061	Wald bei Haus Burlo	~ 4,0 km	k.A.	---

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 6.4 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des UG<sub>1500</sub> wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In der Regel liegen für diese Flächen keine faunistischen Daten vor. Zufallsbeobachtungen und bedeutsame Vorkommen sind aber in einigen Fällen vermerkt.

In sind die Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotope mit Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

Im UG<sub>1500</sub> liegen sechs schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (BK). Für keine Biotopkatasterfläche sind Angaben zu Vorkommen planungsrelevante Arten gemacht (LANUV NRW 2025d):

**Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster**

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*
BK-3809-0002	Schöppinger Berg und Herrenholz	~ 130 m	<b>Uhu</b>
BK-3809-0003	Arrondierungsflächen am Schöppinger Berg und Herrenholz	~ 95 m	k.A.
BK-3809-0025	Herrenholz und Schöppinger Berg (FFH-Gebiet und nicht NSG)	~ 220 m	k.A.
BK-3909-0153	Mergelgrube zwischen Schöppingen und Horstmar	~ 175 m	k.A.
BK-3909-0065	Trockental mit Gehölzbewuchs in Tinge südlich von Schöppingen	~ 1,4 km	k.A.
BK-BOR-00003	NSG Mackendahl	~ 270 m	k.A.

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

Für die schutzwürdigen Biotope sind keine faunistischen Angaben in den Objektbeschreibungen gemacht. Entsprechend können keine zusätzlichen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher / planungsrelevanter Arten aus dem Informationssystem gezogen werden.

### 6.5 Messtischblattquadranten

Das erweiterte UG von 5.000 m um die Repowering-Standorte befindet sich in der atlantischen Region und überschneidet vorwiegend die Messtischblattquadranten Q3809 (Metelen), und Q3909 (Horstmar). Das Repowering-Vorhaben befindet sich überwiegend im MTBQ 3909-2.

Für alle sechs Messtischblattquadranten gemeinsam sind 67 planungsrelevante Arten aufgeführt (LANUV NRW 2025e) (s. Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MUNV NRW 2024) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt.

**Tab. 7: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA**

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q3809 /2	Q3809 /3	Q3809 /4	Q3909 /1	Q3909 /2	Q3909 /3	Q3909 /4
<b>Säugetiere</b>										
1.	<b>Braunes Langohr</b>	Art vorhanden	G	x						
2.	<b>Breitflügelledermaus</b>	Art vorhanden	G	x	x	x				
3.	Fischotter	Art vorhanden	S↑		x		x			
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	x						
5.	<b>Großer Abendsegler</b>	Art vorhanden	G	x	x					
6.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	x						
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		x					
8.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U		x					
9.	Mopsfledermaus	Art vorhanden	U↑			x				x
10.	<b>Rauhautfledermaus</b>	Art vorhanden	U	x	x			x		
11.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G			x				
12.	<b>Zwergfledermaus</b>	Art vorhanden	G	x	x	x	x	x	x	x
<b>Vögel</b>										
1.	<b>Baumfalke</b>	Brutvorkommen	U	x	x	x				
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
3.	<b>Bekassine</b>	Brutvorkommen	S			x				
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen		x	x	x	x	x	x	x
5.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x		x
6.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x	x	x
7.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
8.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U	x						
9.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x		x	
10.	Girlitz	Brutvorkommen		x	x	x				x
11.	<b>Grauammer</b>	Brutvorkommen	S			x				x
12.	Graureiher	Brutvorkommen	G	x		x				
13.	<b>Großer Brachvogel</b>	Brutvorkommen	U	x	x	x				
14.	Habicht	Brutvorkommen	G↓	x	x	x	x	x	x	x
15.	Heidelerche	Brutvorkommen	U	x						
16.	<b>Kiebitz</b>	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x		x
17.	<b>Kiebitz</b>	Rast/Wintervorkommen	U↓	x						
18.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
19.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x	x	x
20.	Löffelente	Rast/Wintervorkommen	S		x					
21.	Mäusebusard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
22.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
23.	Nachtigall	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
24.	Neuntöter	Brutvorkommen	U		x	x				
25.	Pirol	Brutvorkommen	U↓	x	x	x				

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q3809 /2	Q3809 /3	Q3809 /4	Q3909 /1	Q3909 /2	Q3909 /3	Q3909 /4
26.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
27.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x	x	x
28.	Rohrhammer	Brutvorkommen	G						x	
<b>29.</b>	<b>Rohrweihe</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>		<b>x</b>					
30.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
31.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x	x	x		x	x	x
32.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
33.	Spießente	Rast/Wintervorkommen	U							
34.	Star	Brutvorkommen		x	x	x	x	x	x	x
35.	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	x	x	x	x	x	x	x
36.	Teichhuhn	Brutvorkommen	G	x	x	x	x			
37.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	x						
38.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
39.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	x	x	x	x		x	
40.	Uferschnepfe	Rast/Wintervorkommen	S		x					
<b>41.</b>	<b>Uhu</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>G</b>			<b>x</b>				<b>x</b>
42.	Wachtel	Brutvorkommen	U			x				
43.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x
44.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
45.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	x	x	x				x
<b>46.</b>	<b>Wanderfalke</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>G</b>			<b>x</b>				
47.	Weidenmeise	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x	x	x
48.	Wendehals	Brutvorkommen	S	x						
<b>49.</b>	<b>Wespenbusard</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>	<b>x</b>						
50.	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S	x	x					
<b>Reptilien</b>										
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	U		x	x				
<b>Amphibien</b>										
1.	Kammolch	Art vorhanden	G		x	x				
2.	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	Unbek.					x		
3.	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		x					
4.	Laubfrosch	Art vorhanden	U			x		x	x	x

WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) und kollisionsgefährdete Arten nach § 45b BNatSchG sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt

### 6.6 Daten öffentlicher Stellen

Am 13. September 2023 wurde eine Datenanfrage bei den Naturschutzbehörden und Biostationen aller drei Kreise im UG<sub>5000</sub> getätigt. Ziel war es aktuelle Kenntnisse über Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Einwirkungsbereich um die geplanten WEA-Standorte zu erlangen.

Die Datenanfrage beim LANUV und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurde am 8. Januar 2025 aktualisiert.

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV NRW),

- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt,
- Daten des Biologischen Station im Kreis Steinfurt e.V.
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken,
- Daten der Biologischen Station Zwillbrock.
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld,
- Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

### 6.6.1 Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS

Aus den Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @linfos sind Daten zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uferschnepfe und Uhu zu entnehmen. Nur die im Jahr 2000 und 2011 festgestellten Uhu-Nachweise im Waldgebiet Sundern liegen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Die nächsten im Fundortkataster eingetragenen Brutvorkommen der ebenfalls kollisionsgefährdeten Art Rohrweihe liegen ca. 2,5 km nördlich im Gebiet Moddefeld.

### 6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt lieferte Daten zu Brutvorkommen der WEA-empfindlichen Arten **Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wiesenweihe** und **Uhu**. Zu den weiteren WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Lachmöwe und Rotmilan liegen nur Beobachtungen ohne eine Verortung des Brutrevieres vor. Von diesen Artvorkommen sind Uhus und Wiesenweihen im Untersuchungsgebiet von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte verortet. Der Datenpunkt zu den Uhus deckt sich mit den Daten des Fundortkatasters. Das Brutvorkommen von Wiesenweihen ist für das Jahr 2017 zwischen den geplanten Anlagenstandorten verortet.

Nach Daten der UNB im Kreis Steinfurt liegen Hinweise auf Rastvorkommen der WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Bläss-, Saat- und Weißwangengans im Radius von 5.000 m um die geplanten WEA vor. Keines der eingetragenen Rastvorkommen liegt in einem Abstand von weniger als 1.500 m zu den geplanten WEA.

Hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen sind dem Kreis Steinfurt im UG<sub>5000</sub> Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus bekannt. Fledermausquartiere dieser oder anderer Arten sind für das UG<sub>1000</sub> nicht verortet.

Neben den Vorkommen WEA-empfindlicher Arten liegen dem Kreis Steinfurt auch Brutnachweise weiterer planungsrelevanter Arten vor. Für das potenziell betroffene Umfeld von 500 m um die geplanten WEA sind Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Rebhuhn** und **Schleiereule** bekannt.

### 6.6.3 Daten der Biologischen Station im Kreis Steinfurt

Über die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurden auch Daten der Biologischen Station übermittelt. Es handelt sich überwiegend um Daten zu den Watvögeln **Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz** und **Uferschnepfe**. Außerdem ist ein Vorkommen von Wachtelkönigen aus dem Jahr 1998 bei Laer eingetragen. Alle diese Vorkommen sind in einem Abstand von weit mehr als 1.000 m zu den geplanten WEA verortet und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Aus dem Jahr 2017 liegt der Biologischen Station ein Brutnachweis zu einem Vorkommen der WEA-empfindlichen Art **Wiesenweihe** vor. Auch im Jahr 2018 wurde die Art dort wieder angetroffen. Das Brutvorkommen von Wiesenweihen im Jahr 2017 lag inmitten der hier behandelten Planung.

#### 6.6.4 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken lieferte Daten zu Brutvorkommen der WEA-empfindlichen Arten **Baumfalke**, **Wanderfalke**, **Wespenbussard** und **Uhu** im UG<sub>1500</sub>. Zu den weiteren WEA-empfindlichen Arten Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan liegen nur Beobachtungen ohne eine Verortung des Brutrevieres vor.

Neben den Vorkommen WEA-empfindlicher Arten liegen dem Kreis Borken auch Brutnachweise weiterer planungsrelevanter Arten vor. Für das potenziell betroffene Umfeld von 500 m um die geplanten WEA sind Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Nachtigall**, **Rauchschwalbe**, **Rebhuhn** und **Schleiereule** bekannt.

#### 6.6.5 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld teilte am 22.09.2023 mit, dass ihr unter Berücksichtigung der artspezifischen Untersuchungsradien keine aktuellen Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im abgefragten Bereich bekannt sind.

#### 6.6.6 Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.

Das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. lieferte bis Redaktionsschluss keine Angaben zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

## 7 Faunistische Untersuchungen 2019 bis 2021

Das Büro öKon führte im Jahr 2019 eine Brut- und Rastvogelkartierung um damals fünf geplante WEA-Standorte durch. Aufgrund einer Änderung der Planung wurde das Untersuchungsgebiet in 2021 erneut untersucht und um bis zu 400 m in östliche Richtung erweitert. Das in 2019 und 2021 untersuchte Gebiet überdeckt das UG<sub>1200</sub> für die aktuell geplanten WEA vollständig (s. Karte 2 im Anhang)

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden zunächst keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden aufgrund fehlender Hinweise aus Datenrecherche oder Habitatpotenziale keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

### 7.1 Methoden

#### 7.1.1 Brutvogelkartierung

Die Brutvogeluntersuchungen in 2019 und 2021 erfolgten für alle planungsrelevanten Brutvögel. In dem erweiterten Bereich von 1.500 m wurde gezielt nach Rotmilan-Vorkommen (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) gesucht. Im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches bis 500 m wurden alle Artvorkommen planungsrelevanter Arten genauer erfasst. Die Erfassung von nicht WEA-empfindlichen Arten in größerem Abstand zum Eingriffsbereich fand in geringerer Untersuchungstiefe statt. Das bedeutet, dass offensichtlich nicht betroffene Arten, wie z.B. Schwalben und Spechte, im großen Abstand zu der WEA u.U. nicht vollständig erfasst wurden, Hinweisen auf Vorkommen von Greifvögeln oder Störchen aber nachgegangen wurde. Bei der Auswertung der Kartierergebnisse werden Brutzeitfeststellungen unter Einbeziehung der Artökologie und Habitatpotenziale besonders berücksichtigt.

Die Brutvogelkartierung umfasste zehn Begehungen in der Zeit von Ende Februar bis Ende Juli 2019 (s. Tab. 9). Eine Horstkartierung wurde am ersten Termin, noch vor dem Laubaustrieb, durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich dabei am Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021 & MULNV NRW 2021a) in Ergänzung mit den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) und unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß MUNV NRW (2024). Die Kartierung erfolgt dadurch fallspezifisch mit besonderem Fokus auf WEA-empfindliche Arten und potenziell baubedingt betroffene Arten. Durch die Fokussierung sind unterschiedliche Untersuchungszeiträume notwendig. Unter den WEA-empfindlichen Arten sind jene, die den Koloniebrütern und Wiesenlimikolen angehören, relativ leicht und den ganzen Tag über gut festzustellen. Einige WEA-empfindliche Arten sind hingegen dämmerungs- oder nachtaktiv und müssen entsprechend zu dieser Zeit, ggf. auch unter Einsatz von Klangattrappen, kartiert werden. Die meisten WEA-empfindlichen Arten der Greifvögel und Störche gehören zu den Thermik nutzenden Vögeln, deren Flugaktivität mit der Thermikbildung (Aufwinde) zusammenhängt. SÜDBECK et al. (2005) gibt demnach den Nachmittag als günstige Tageszeit für diese beiden Artengruppen an (Ausnahme Gattung der Weihen).

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der Ergebniskarte (Karte 2) dargestellt. Nicht planungsrelevante Vögel des Gebietes finden sich qualitativ in der Gesamtartenliste im Anhang, aber nicht in der Ergebniskarte.

**Tab. 8: Termine der Brutvogelkartierung 2019**

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	26.02.2019	17.00-19.30	klar, 11°C	Abend-/Nachtbegehung (Eulen)
2.	29.03.2019	14.00-16.30	sonnig, 18°C	
3.	12.04.2019	14.00-16.00	bewölkt, 8°C, Wind 1-2 bft	
4.	16.04.2019	11.30-13.00	sonnig, 14°C	Greifvögel, Offenlandarten
5.	15.05.2019	09.00-11.30	sonnig, 21°C, Wind 1 bft	
6.	21.05.2019	16.00-19.00	bedeckt, 15 °C	
7.	27.05.2019	18.30-20.30	heiter-wolkig, 22°C	Abend-/Nachtbegehung (Eulen, Waldschneepfe)
8.	13.06.2019	18.00-20.30	heiter-wolkig, 22°C	
9.	12.07.2019	13.00-15.00	sonnig, 26°C	Greifvögel (Wespenbussard, Baumfalke)
10.	26.07.2019	09.30-12.00	sonnig, 30°C	Greifvögel (Wespenbussard, Baumfalke)
11.	12.11.2019	15.45-18.30	heiter-wolkig, 5°C, Wind 1-2 bft	Abend-/Nachtbegehung (Herbstbalz Eulen)

Ursprünglich sollten nur 7 WEA neu errichtet werden. Die Aufweitung um weitere 4 WEA bedingte im Osten auf Horstmarer Gebiet (Steinfurter Kreisgebiet) eine deutliche Aufweitung des Untersuchungsradius. Hier wurden im Jahr 2021 ergänzende faunistische Untersuchungen durchgeführt.

**Tab. 9: Termine der Brutvogelnachkartierung 2021**

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	02.01.2021	9.00-13.00	bedeckt, tlw. sonnig, 3°C, 1-2 bft	tags, Horstbaumkontrolle
2.	29.01.2021	21.00-24.00	bedeckt, leicht regnerisch, 1°C, 3-4 bft	Uhu-Balz
3.	26.03.2021	14.15-17.15	sonnig, trocken, 15°C, 3-4 bft	Greifvögel, Offenlandarten
4.	24.04.2021	10.45-13.45	bedeckt, trocken, 9°C, 1-2 bft	Greifvögel, Offenlandarten
5.	23.05.2021	14.30-17.30	bedeckt, trocken, 14°C, 2-3 bft	Greifvögel, Offenlandarten
6.	06.06.2021	16.45-18.45	bedeckt, trocken, 19°C, 1-2 bft	Horstbaumkontrolle
7.	19.06.2021	01.15-04.15	leicht bedeckt, 23°C, 1-2 bft	Bettelrufe Eulen
8.	30.06.2021	10.00-13.00	bedeckt, trocken, 17°C, 1-2 bft	Greifvögel, Offenlandarten
9.	14.07.2021	14.00-17.00	bedeckt, trocken, 16°C, 1-2 bft	Greifvögel, Offenlandarten
10.	04.08.2021	11.30-14.30	bedeckt, trocken, 20°C, 1-2 bft	Greifvögel, Offenlandarten

### 7.1.2 Rastvogelkartierung

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgte von Februar 2019 bis Januar 2020. Potenzielle Rastplätze (im Wesentlichen großflächige Ackerflächen) wurden gezielt aufgesucht. Falls regelmäßig genutzte Rastplätze, markante Rastvogelansammlungen sowie bemerkenswerte Einzelnachweise planungsrelevanter Arten auftraten, wurden diese im Gelände kartografisch verortet.

Die Erweiterung des Untersuchungsgebiets in 2021 betraf vorwiegend Waldgebiete, in deren Umfeld keine Rastvorkommen WEA-empfindlicher Arten zu erwarten waren. Auf eine ergänzende Rastvogelkartierung wurde daher verzichtet.

**Tab. 10: Termine der Rastvogelkartierung 2019 und 2020**

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	21.02.2019	11.30-12.30	bedeckt, 9°C	Wintergäste, Frühjahrsrast
2.	26.02.2019	17.00-18.00	sonnig, 12°C	Wintergäste, Frühjahrsrast
3.	27.02.2019	10.00-13.30	sonnig, 12°C, Wind 1 bft	Wintergäste, Frühjahrsrast
4.	07.03.2019	08.00-09.00	leichter Regen, 7°C, Wind 2 bft	Frühjahrsrast
5.	29.03.2019	14.00-15.00	sonnig, 18°C	Frühjahrsrast
6.	12.04.2019	14.30-16.00	bewölkt, 8°C, Wind 1-2 bft	Frühjahrsrast
7.	18.04.2019	13.00-14.00	sonnig, 20°C, Wind 1-2 bft	Frühjahrsrast
8.	15.05.2019	09.00-10.00	sonnig, 21°C, Wind 1 bft	Frühjahrsrast
9.	30.08.2019	17.30-18.30	?	Herbstrast
10.	05.09.2019	11.30-12.30	bedeckt, 12°C	Herbstrast
11.	19.09.2019	18.00-19.00	sonnig, 12°C	Herbstrast
12.	25.09.2019	10.30-11.30	bedeckt, 15°C	Herbstrast
13.	30.09.2019	11.00-12.00	bedeckt, 15°C	Herbstrast
14.	07.10.2019	14.00-15.00	bedeckt, 12°C	Herbstrast
15.	16.10.2019	08.45-10.00	bedeckt, 13°C	Herbstrast
16.	22.10.2019	12.00-13.30	bedeckt, 13°C	Herbstrast
17.	30.10.2019	16.00-17.30	sonnig, 9°C	Herbstrast
18.	06.11.2019	10.00-11.00	bedeckt, 7°C	Herbstrast
19.	12.11.2019	16.30-18.00	heiter-wolkig, 5°C, Wind 1-2 bft	Herbstrast
20.	19.11.2019	12.15-13.15	bedeckt, 6°C	Herbstrast
21.	21.01.2020	13.00-14.00	sonnig, 4°C	Wintergäste

**7.2 Ergebnisse**

Insgesamt wurden in 2019 und 2021 im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 80 Vogelarten, darunter 24 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Eine vollständige Übersicht über alle im UG nachgewiesenen Arten befindet sich im Anhang

Als WEA-empfindlich gemäß MUNV NRW (2024) gelten die folgenden Arten:

- **Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke und Wespenbussard.**

Ob ein Vorkommen dieser Arten konkret als WEA-empfindlich einzustufen ist, hängt vom Status und der Entfernung zum beeinträchtigenden / gefährdenden Wirkfaktor ab.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden genauer erläutert.

**Tab. 11: Liste der im 1.500 m-Radius nachgewiesenen planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten**

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW*	Status	Anmerkung
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	BV	2021: einmalige Verhörung im UG
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	BV	wiederholte Nachweise zur Brutzeit
3.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	B	über 20 Reviere im UG nachgewiesen, teilweise in der Nähe geplanter WEA
4.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	mehrere Brutpaare im UG festgestellt, zwei Reviere im nahen Umfeld geplanter WEA
5.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	BV	23.05.2021: 2 Nachweise im Osten des UG
6.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	2021: Nahrungssuche im erweiterten UG
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	BV	in 2019 Rufnachweis in der Nähe eines typischen Habichthorstes am Ende der Brutzeit; in 2021 Brutnachweis im Erweiterungsgebiet
8.	<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2S</b>	<b>BV</b>	<b>2 Brutreviere am südlichen Rand des UG, etwa 1,4 km von der Planung entfernt</b>

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW*	Status	Anmerkung
9.	Kranich	<i>Grus grus</i>	RS	DZ	<b>starker Kranichzug am 27.02.2019 beobachtet (5 Trupps mit insgesamt etwa 254 Individuen), teilweise auch durch den Windpark ziehend</b>
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	BV	mehrere Horste / Reviere in den benachbarten Waldgebieten sind besetzt
11.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	im Windpark seltener Nahrungsgast, ggf. Bruten im Siedlungsbereich der Gemeinde Schöppingen oder auf Höfen im UG
12.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	NG	im Windpark regelmäßiger Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel auf Höfen im UG
13.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3S	NG	<b>Sichtung eines nahrungssuchenden Männchens am 12.04.2019 sowie Sichtung eines nahrungssuchenden Weibchens am 26.07.2019, jeweils überwiegend außerhalb des Windparks</b>
14.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	NG	- 13.06.2019: Nahrungsflug südlich der Planung - 24.04.2021: Nahrungsflug im UG - 23.05.2021: Nahrungsflug im UG
15.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	DZ	2021: Durchzügler
16.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	BV / NG	Nahrungsgast und Durchzügler, ggf. auch Brutvogel
17.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1S	B	29.01.2021: Nachweis im Erweiterungsgebiet 19.06.2021: weiterer Nachweis nördlich von Horstmar
18.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1S	DZ	24.04.2021: 11 durchziehende Steinschmätzer
19.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	2021: zwei weitere Reviere im Erweiterungsbereich im Osten des UG
20.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	BV	19.06.: Rufnachweis im Erweiterungsgebiet
21.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	BV	Überwinterung in umliegenden Wäldern Überflug nordöstlich der Planung mit typischen „Puitz“-Rufen belegt, eine abendliche Kartierung zur Brutzeit ergab keine Hinweise auf ein Brutrevier im näheren Umfeld der geplanten WEA
22.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	B	<b>2019: bruzzeitliche Paarbeobachtungen am Funkturm bestätigen die (erneute) Brutplatzbesetzung</b> - mehrfache Sichtungen in 2021 - 23.05.2021: Wanderfalken-Brut am Funkturm mit 3 Jungvögeln
23.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	NG	<b>04.08.2021: einmalige Sichtung im Norden des UG / Nahrungsflug</b>
24.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	2019: Nachweis eines im Herbst durchziehenden Trupps (5 Individuen)

WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben oder verschollen / Erlöschen<sup>w</sup>, 1 = vom Aussterben / Erlöschen<sup>w</sup> bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, \* = nicht gefährdet, <sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status im 1.500 m-Radius: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige Überflüge

## 7.2.1 Planungsrelevante Brutvögel

### 7.2.1.1 Baumpieper

Baumpieper brüten in lichten Wäldern und an sonnigen Waldrändern mit extensiv genutzten Saumstreifen (LANUV NRW 2025e).

Im Waldgebiet Herrenholz im östlichen UG wurde ein Revier von Baumpiepern festgestellt.

### 7.2.1.2 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung (LANUV NRW 2025e).

Bluthänflinge wurden wiederholt paarweise im Umfeld des Sendeturms kartiert. Es ist davon auszugehen, dass ein besetztes Nest in den nahen Gehölzen vorhanden war.

### 7.2.1.3 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in ausgedehnten Offenlandbereichen. Für eine erfolgreiche Aufzucht benötigen sie in der Brutzeit recht ungestörte Flächen mit vielen Wildkräutern und Insekten (LANUV NRW 2025e).

Im gesamten UG wurden in 2019 und 2021 insgesamt mindestens 22 Reviere von Feldlerchen kartiert. Die höchste Dichte befindet sich inmitten des bestehenden Windparks. Allein 9 Reviere waren auf den Ackerflächen im Radius von 500 m um die neu geplanten Anlagen vorhanden.

### 7.2.1.4 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter sind sie auf Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Brutplatz angewiesen (LANUV NRW 2025e).

Feldsperlinge kommen im gesamten UG in Hecken und Gehölzreihen, an Waldrändern und an Hofstellen vor. Insgesamt wurden mindestens 10 Reviere festgestellt. Gegebenenfalls bestehen die Reviere auch aus mehreren Brutpaaren in Kleinkolonien. Fünf Vorkommen von Feldsperlingen befinden sich im 500 m-Radius um die geplanten WEA.

### 7.2.1.5 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in reich strukturierten Dorflandschaften, sowie an den Rändern von Heideflächen, Kiefernwäldern und lichten, alten Mischwäldern (LANUV NRW 2025e).

Ebenso wie Baumpieper kommen auch Gartenrotschwänze im UG nur in geringer Siedlungsdichte vor. Im gesamten UG wurde ein Revier von Gartenrotschwänzen etwa 500 m nördlich der nächsten neu geplanten WEA an einem Waldrand kartiert.

### 7.2.1.6 Habicht

Habichte brüten in von Kulturlandschaft umgebenen Waldinseln (LANUV NRW 2025e).

In den Waldgebieten im Osten des UG wurden insgesamt zwei Habicht-Revier kartiert. Beide Horste befinden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum nächsten geplanten WEA-Neubau.

### 7.2.1.7 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig (LANUV NRW 2025e).

Auf der Hochfläche des Schöppinger Bergs wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen von Kiebitzen festgestellt. Die nächsten Brutvorkommen von Kiebitzen liegen etwa 1.500 m südlich der Planung. Hier wurden noch ein bis zwei Paare auf einer Ackerfläche brütend kartiert.

#### 7.2.1.8 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind (LANUV NRW 2025e).

Innerhalb des UG<sub>1500</sub> wurden insgesamt fünf Mäusebussard-Reviere festgestellt. Alle Revierzentren von Mäusebussarden befinden sich in einem Abstand von mindestens 500 m zu den neu geplanten Anlagenstandorten.

#### 7.2.1.9 Rebhuhn

Rebhühner besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern (LANUV NRW 2025e).

Auch in 2019 wurde wieder ein Revier von Rebhühnern im Zentrum des UG festgestellt.

#### 7.2.1.10 Rauchschnalbe

Rauchschnalben bauen ihre Nester in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, wichtig dabei ist auch ein ausreichendes Insektenvorkommen im Umfeld (LANUV NRW 2025e).

Rauchschnalben wurden im gesamten UG<sub>1500</sub> an mehreren Hofstellen zur Brutzeit beobachtet. Die Hofstellen wurden aufgrund der geringen Relevanz für das Vorhaben nicht auf Nester abgesucht. Brutvorkommen sind dennoch unter Berücksichtigung der Artökologie zu vermuten.

#### 7.2.1.11 Saatkrähe

Saatkrähen bauen ihre Nester kolonieartig in großkronigen Laubbäumen, gerne auch im Siedlungsbereich. Wichtig für die Brutplatzwahl ist das Vorkommen von beweidetem Grünland im nahen Umfeld (LANUV NRW 2025e).

In Pappeln an der Bonner Straße in Schöppingen wurde eine Saatkrähenkolonie mit wenigen Nestern festgestellt.

#### 7.2.1.12 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV NRW 2025e).

Die Art wurde zur Zugzeit mehrfach bei der Nahrungssuche oder im Durchzug überfliegend dokumentiert, fiel aber im Rahmen der Kartierungen nicht als Brutvogel auf. Mangels potenzieller Konflikte stand die Art nicht im Fokus der Kartierungen. Brutvorkommen sind aber insbesondere an den Waldrändern im Osten des UG zu erwarten.

#### 7.2.1.13 Steinkäuz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUV NRW 2025e).

In 2021 wurde an einer Hofstelle im östlichen Erweiterungsbereich im Osten ein Steinkäuz-Revier nachgewiesen. Nördlich von Horstmar ist ein weiteres Revier zu vermuten.

#### 7.2.1.14 Waldkäuz

Waldkäuze besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften aus lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen und ausreichend Nahrung bieten (LANUV NRW 2025e).

In 2019 wurden bereits balzende Waldkäuze nordöstlich der Planung verhöört. In 2021 wurden im Erweiterungsbereich in den Waldflächen im Osten des UG mindestens zwei weitere Waldkäuz-Reviere nachgewiesen, so dass von mindestens drei, evtl. vier Revieren in den umgebenden Wäldern auszugehen ist.

### 7.2.1.15 Waldohreule

Waldohreulen meiden den dichten Wald und bevorzugen halboffene Parklandschaften, kleine Feldgehölze und Baumgruppen mit ausreichend Offenlandflächen (Viehweiden, Parks, etc.) zur Jagd (LANUV NRW 2025e).

Im Rahmen der Abendkartierungen im Frühjahr und der Nachtbegehung zur Erfassung von Jungenten im Juni 2021 wurden in den Waldgebieten im Osten des UG zwei Waldohreulenreviere nachgewiesen.

### 7.2.1.16 Waldschnepfe

Waldschnepfen besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder. Die Wälder sollten eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, sowie eine weiche, stocherfähige Humusschicht aufweisen (LANUV NRW 2025e).

Im Rahmen der Abend- und Nachtkartierungen wurden die Wälder aufgrund ihres Abstands zu der Planung nicht flächendeckend auf balzende Waldschnepfen überprüft. Der Nachweis der Besiedlung der Wälder liegt aber durch ein balzfliegendes Männchen vor. Es ist von mehreren Brutvorkommen in den Hangwäldern am Schöppinger Berg auszugehen.

### 7.2.1.17 Wanderfalke

Wanderfalken kommen in NRW ganzjährig als Standvogel vor. Als typischer Felsbrüter kommen Wanderfalken in NRW sowohl an Naturfelsen, vorwiegen aber an hohen Gebäuden und Türmen als Brutvogel vor (LANUV NRW 2025e).

Bereits im Vorfeld der Kartierungen war ein traditionelles Brutvorkommen von Wanderfalken am nordwestlich benachbart zur Planung gelegenen Funkturm bekannt, wo ein Nistkasten besiedelt wurde. Während der Kartierungen in 2019 konnte die erneute Besetzung und auch ein Bruterfolg festgestellt werden. Regelmäßig waren sowohl außerhalb als auch innerhalb der Brutzeit Wanderfalken am Funkturm präsent – wiederholt auch paarweise. Am 13.06.2019 gelang der Nachweis eines flüggen Jungvogels, der den Funkturm umkreiste und schließlich nahe der Nisthilfe landete.

Auch in 2021 wurden Wanderfalken regelmäßig gesichtet; am 23.05.2021 wurde am Funkturm eine Wanderfalken-Brut mit 3 Jungvögeln sicher bestätigt.

## 7.2.2 Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln wird das UG<sub>1500</sub> auch von benachbart brütenden Arten sporadisch bis regelmäßig aufgesucht. Diese Arten besitzen keine Brutreviere innerhalb des UG<sub>1500</sub>. Unter den Nahrungsgästen befinden sich auch WEA-empfindliche Arten. Alle planungsrelevanten Arten, die keine Brutreviere im UG<sub>1500</sub> haben, aber potenziell in der Umgebung vorkommen und im UG Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:

### 7.2.2.1 Graureiher

Die Nahrung von Graureihern besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Diese wird vor allem in der offenen Feldflur (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland), sowie in und an Gewässern gesucht (LANUV NRW 2025e).

Graureiher wurden wiederholt als Nahrungsgäste auf den Ackerflächen des UG beobachtet. Niemals handelte es sich um größere Ansammlungen. Hinweise auf eine nahegelegene Brutkolonie traten nicht auf.

### 7.2.2.2 Mehlschwalbe

Mehlschwalben fressen Fluginsekten und bauen ihre Nester in Kolonien bevorzugt an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten (LANUV NRW 2025e).

Mehlschwalben wurden vorwiegend im Spätsommer als Nahrungsgäste im UG festgestellt. Es handelte sich wahrscheinlich um Brutvögel aus einem Brutvorkommen westlich von Horstmar außerhalb des UG.

#### 7.2.2.3 Rohrweihe

Die Nahrung von Rohrweihe besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die sie gewöhnlich im niedrigen Suchflug über Agrar-Flächen und Saumstrukturen erbeuten (LANUV NRW 2025e).

Im Rahmen der Untersuchung wurden am 12.04.2019 zweimal Männchen-Sichtungen (Nahrungssuche) nördlich und südlich der L 579 festgestellt. Es wurden auch Flächen im Windpark überflogen. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Sichtungen und nicht auffällender Unterschiede (z.B. Mauserlücken, Farbgebung) handelte es sich vermutlich um dasselbe Individuum. Am 26.07.2019 streifte eine Nahrung suchende Rohrweihe die nordwestliche Grenze des UG<sub>1500</sub>. Die Sichtung von Rohrweihen an nur zwei Terminen und ohne Beobachtung Revier anzeigender Verhaltensweisen reicht für einen Brutverdacht nicht aus.

#### 7.2.2.4 Rotmilan

Rotmilane jagen ihre Beute in mosaikartigen Agrarlandschaften. Sie besteht aus Kleinsäugetern, Vögeln, Fischen und Aas (LANUV NRW 2025e).

Am 13.06.2019 hielt sich ein Rotmilan im südlichen Teil des UG auf. Kurz nach Sichtung des nahrungssuchenden Rotmilans baumte der Vogel in einer Baumhecke am südlichen Rand des UG<sub>1500</sub> auf. Nach kurzer Rast flog der Rotmilan ab, ging über in einen kreisenden Flug und driftete langsam Richtung südöstliches UG, wo der Blickkontakt vor Horstmar abbrach. Weitere Rotmilan-Sichtungen blieben aus. Die einmalige Sichtung am Rande der Wertungsgrenzen (Mitte März bis Mitte Juli) reicht nicht aus für einen Brutverdacht. Eine Brut im UG<sub>1200</sub> kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Rotmilane weiten gegen Ende der Brutzeit ihren Aktionsraum aus oder verlagern diesen opportunistisch. Es ist daher wahrscheinlich, dass es sich bei dem beobachteten Individuum um einen Brutvogel aus der weiteren Umgebung handelte.

#### 7.2.2.5 Wespenbussard

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist frisst der Wespenbussard vor allem Wespen, seltener auch anderen Insekten und Amphibien, die er am Boden erbeutet bzw. ausgräbt (LANUV NRW 2025e).

Präsenznachweise von Wespenbussarden wie bei einer früheren Kartierung in 2018 für eine benachbarte Planung, die vor allem Sichtungen und einen Brutverdacht für Bereiche nördlich außerhalb des UG der vorliegenden Planung ergaben, blieben in 2019 für das UG<sub>1000</sub> aus. Ein Brutvorkommen von Wespenbussarden im UG der hier betrachteten Planung ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

Am 04.06.2021 wurde einmalig ein Wespenbussard beim Flug durch das UG beobachtet, er kreiste nördlich der L 579 und flog dann zu den im Norden des Windparks liegenden Wäldern. Auch in 2021 traten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen innerhalb des UG auf.

### 7.2.3 Rastvögel, Durchzügler, Winter- und Sommergäste

Das Gebiet wird von sporadisch durchziehenden Arten kurzzeitig aufgesucht. Diese Arten besitzen keine regelmäßig genutzten Rastflächen innerhalb des UG. Unter den sporadischen Durchzüglern und Nahrungsgästen befinden sich auch WEA-empfindliche Arten. Alle planungsrelevanten Arten, die keine Brutreviere im UG oder nahen Umgebung haben, aber im Rahmen der Untersuchung im UG rastend, Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:

### 7.2.3.1 Kranich

Der Frühjahrsdurchzug der Kraniche findet von Ende Februar bis Anfang April statt (LANUV NRW 2025e).

Am 27.02.2019 wurde ein starker Kranichzug beobachtet (5 Trupps mit insgesamt etwa 254 Individuen). Die Kraniche flogen teilweise niedrig über die Kuppenlagen oder schraubten sich in der Thermik kreisend in die Höhe, um weiter in Zugrichtung (Nordost) abzustreifen. Eine regelmäßige Nutzung von Rastplätzen im UG ist nicht zu erwarten.

### 7.2.3.2 Schwarzkehlchen

Schwarzkehlchen sind Teil- und Kurzstreckenzieher, die im Mittelmeerraum und zum Teil auch in Mitteleuropa überwintern. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Anfang März bis Mitte Mai statt (LANUV NRW 2025e).

Schwarzkehlchen wurden nur im Rahmen der Nachkartierung in 2021 und nur auf dem Durchzug beobachtet.

### 7.2.3.3 Steinschmätzer

Steinschmätzer kommen in NRW nur noch sehr selten als Brutvogel vor, jedoch regelmäßig als Durchzügler im April/Mai und August/September (LANUV NRW 2025e).

Im Rahmen der Kartierungen wurden jeweils im April auf den Ackerflächen des UG rastende Steinschmätzer erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Steinschmätzer sich nur wenige Tage im UG aufgehalten haben.

### 7.2.3.4 Wiesenpieper

Wiesenpieper sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, die im Frühjahr von Ende Februar bis Ende Mai und im Herbst ab Ende Juli auf dem Durchzug sind (SÜDBECK et al. 2005).

Im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen wurden im Herbst 2019 durchziehende Wiesenpieper beobachtet. Weitere Beobachtungen, die auf ein Brutvorkommen von Wiesenpiepern im UG<sub>1000</sub> hinweisen, liegen nicht vor.

## 7.2.4 Anmerkungen zu nicht erfassten Arten

### 7.2.4.1 Uhu

Uhus brüten in Nischen von Felswänden und Steinbrüchen, teilweise sogar an Gebäuden. Sie besiedelten jedoch zunehmend auch Wälder, in denen sie in Baumhorsten anderer Vogelarten oder am Boden brüten (LANUV NRW 2025e).

Aufgrund der Altnachweise von Uhus im FFH-Gebiet Herrenholz und Schöppinger Berg wurden die Waldrandbereiche im Osten des UG bei jeder Abend-/Nachtkartierung intensiv auf Rufe von Uhus untersucht. Es wurden auch Klangattrappen abgespielt. Der Termin zur Feststellung von Jungeulen wurde bewusst in den Juni gelegt, um Bettelrufe von Jung-Uhus erfassen zu können.

Da bei keinem der Kartiertermine Hinweise auf Uhus auftraten, wird ein Brutvorkommen von Uhus im UG<sub>1000</sub> mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

### 7.2.4.2 Wiesenweihe

Wiesenweihen brüten in weiträumig offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau und ausreichend störungsfreien Sitzwarten. Brutplätze in NRW liegen aktuell meist in Wintergetreidefeldern (LANUV NRW 2025e).

Da Wiesenweihen im Jahr 2017 einen Brutversuch auf dem Schöppinger Berg unternommen hatten stand die Art auch 2019 und 2021 im Fokus der Kartierungen. Da bei keinem der Brutvogeltermine eine Sichtung von Wiesenweihen auftrat, liegen zumindest für die Jahre 2019 und 2021 keine Hinweise auf ein erneutes Brutvorkommen der Art auf dem Schöppinger Berg vor.

## 8 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 8.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind (MUNV NRW 2024). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 20 WEA-empfindliche / kollisionsgefährdete Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartiererergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 52 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 12 werden somit insgesamt 72 prüfrelevante Arten aufgeführt.

In Bezug auf die Fledermausarten wird aufgrund einer i.d.R. schlechten Datengrundlage (große Erfassungslücken und fehlende Statusinformationen) die Liste als nicht abschließend betrachtet. Es ist ggf. mit einer betriebsbedingten Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Auch können Fledermäuse – inklusive der nicht WEA-empfindlich eingestufteten Arten – potenziell bau-/anlagebedingt betroffen sein.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel kollisionsgefährdete Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 12 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

**Tab. 12: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
<b>Säugetiere</b>							
1.	Braunes Langohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 3809-2</li> <li>Quartiere in Baumhöhlen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.		ja	nein	nein
2.	Breitflügelfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artvorkommen für die MTBQ 3809-2 und 3809-4 aufgelistet</li> <li>über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>Gebäude bewohnende Art, keine baubedingte Betroffenheit</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	nein	ja
3.	Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artvorkommen für die MTBQ 3809-3 und 3909-1 aufgelistet</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
4.	Fransenfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 3809-2</li> <li>Sommerquartiere in Baumhöhlen</li> </ul>	k.N.		ja	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>					
5.	Großer Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für den MTBQ 3809/2 aufgelistet</li> <li>• über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>• Quartiere in Baumhöhlen</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	nein	ja
6.	Große Bartfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für den MTBQ 3809-2 aufgelistet</li> <li>• über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>• Gebäude bewohnende Art, keine baubedingte Betroffenheit</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
7.	Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 3809-3</li> <li>• Quartiere in Gebäuden</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
8.	Kleinabendsegler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für den MTBQ 3809-3 aufgelistet</li> <li>• Quartiere in Baumhöhlen</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	nein	ja
9.	Mopsfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 3809-3 und 3909-4</li> <li>• Quartiere in Bäumen</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.		ja	nein	nein
10.	Rauhautfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für den MTBQ 3809/2 aufgelistet</li> <li>• über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>• Quartiere in Baumhöhlen</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	nein	ja
11.	Wasserfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für die MTBQ 3809-4 und 3909-2 aufgelistet</li> <li>• über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>• Sommerquartiere in Baumhöhlen</li> </ul>	k.N.		ja	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>					
12.	Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• über Datenabfragen keine Meldungen zu Quartieren erhalten</li> <li>• Gebäude bewohnende Art, keine baubedingte Betroffenheit</li> <li>• &gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben > 50 Ind.	nein	nein	ja
<b>Vögel</b>							
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2, 3809-3 und 3809-4 aufgeführt</li> <li>• 2018 Revierverdacht am nördlichen Rand bzw. knapp außerhalb des UG<sub>1500</sub></li> <li>• 2019 keine Nachweise von Baumfalken im UG<sub>1500</sub></li> <li>• keine Hinweise auf intensiv und häufig aufgesuchte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im UG<sub>500</sub></li> <li>• &gt;&gt;Vorkommen im erweiterten Prüfbereich</li> </ul>	NG	350 / 450 m (2.000 m) B	nein	nein	ja
2.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Ein Revier am Ostrand des UG</li> <li>• geplante WEA liegen abseits möglicher Bruthabitate</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
3.	Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-4 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein	nein
4.	Blässgans	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Rastvorkommen für die berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• In 2017 wurde randlich ein durchziehender Trupp beobachtet</li> <li>• Recherche ergab keine Hinweise auf Schlafplätze oder Nahrungshabitate innerhalb der Untersuchungsradien</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ	200 m RV	nein	nein	nein
5.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• wiederholte Nachweise zur Brutzeit</li> <li>• brütet in Gehölzen oder Gebüsch</li> <li>• &gt;&gt; baubedingte Betroffenheit bei Gehölzarbeiten nicht auszuschließen</li> </ul>	B		ja	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.bedingt
6.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
7.	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</b></li> <li>• <b>hohe Revierdichte im UG<sub>1500</sub> mit Revieren auch in der Nähe geplanter WEA</b></li> <li>• <b>Brutstandort kann in Abhängigkeit von Anbaufrucht, Witterung etc. wechseln, sich potenziell auch auf überplanten Flächen bzw. im Wirkungsbereich der Planung befinden</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen</b></li> </ul>	B		ja	nein	nein
8.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</b></li> <li>• <b>Mehrere Reviere im Nahbereich der Planung</b></li> <li>• <b>brütet in Gehölzen oder Gebüsch</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit bei Gehölzarbeiten nicht auszuschließen</b></li> </ul>	B		ja	nein	nein
9.	Flussregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 3809-2</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
10.	Gartenrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in fast allen MTBQ</li> <li>• Brutnachweis am Waldrand ca. 500 m nordöstlich der Planung</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
11.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2, -3 und -4 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
12.	Grauwammer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-4 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein	nein
13.	Graureiher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2 und -4 aufgeführt</li> <li>• Nachweis als Nahrungsgast</li> <li>• Kein Hinweis auf Brutvorkommen im UG</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	NG		nein	nein	nein
14.	Großer Brachvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2, 3809-3 und 3809-4 aufgeführt</li> <li>• keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein	nein
15.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• Feststellung von zwei Revieren in Wäldern im Osten des UG</li> </ul>	B		nein	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>					
16.	Heidelerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-2 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
17.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für fast alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Rastvorkommen für den MTBQ 3809/2 aufgeführt</li> <li>• im Rahmen der Kartierung 2019: Nachweis von 2 Brutpaaren abseits der Planung, rund 1,5 km entfernt</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B	100 m B  400 m RV	nein	nein	nein
18.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
19.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
20.	Kornweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2017 am nördlichen Rand des UG Nahrung suchendes Weibchen als Wintergast beobachtet</li> <li>• Brutvorkommen kann verbreitungs- und lebensraumbedingt ausgeschlossen werden</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	WG	400 / 500 m (2.500 m) B	nein	nein	nein
21.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gelegentlich Durchzug von Trupps im UG<sub>1500</sub></li> <li>• keine Rast- oder Brutvorkommen für die berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Schlafplätze und essenzielle Nahrungshabitate für Kraniche wurden nicht festgestellt und sind für das UG<sub>1500</sub> nicht bekannt und nicht zu erwarten</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ	500 m B  1.500 m RV (Schlafplätze)	nein	nein	nein
22.	Löffelente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 3809-3</li> <li>• Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
23.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für alle berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Fünf Reviere im Abstand von mind. 500 m zur Planung</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
24.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• Nachweis als Nahrungsgast, Brutvorkommen knapp außerhalb des UG</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	NG		nein	nein	nein
25.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
26.	Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-3 und 3809-4 aufgeführt</li> <li>• keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
27.	Pirol	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2, 3809-3 und 3809-4 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
28.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• mehrere Nachweise im Rahmen der Kartierungen</li> <li>• Gebäudebrüter, baubedingte Betroffenheit auszuschließen</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
29.	Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Listung in allen MTBQ</b></li> <li>• <b>Brutverdacht für militärische Konversionsfläche, heutiger Solarpark, oder nahe Umgebung</b></li> <li>• <b>Brutstandort kann in Abhängigkeit von Anbaufrucht, Witterung etc. wechseln, sich potenziell auch auf überplanten Flächen bzw. im Wirkbereich der Planung befinden</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; Vorkommen im Eingriffsbereich strukturbedingt nicht auszuschließen</b></li> </ul>	BV		ja	nein	nein
30.	Rohrhammer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3909-3 aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
31.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-3 aufgeführt</li> <li>• Hinweis gebende Altdaten zu Vorkommen der Rohrweihe mehr als 2.500 m nordwestlich der Planung</li> <li>• Vorkommen im UG als Nahrungsgast</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	NG	400 / 500 m (2.500 m) B	nein	nein	nein
32.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Rast- oder Brutvorkommen für die berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• gelegentliche Präsenz von Nahrung suchendem Rotmilan im UG<sub>1500</sub> im Rahmen von Kartierungen festgestellt, aber ohne Hinweise auf ein Brutvorkommen</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	NG	500/1.200 m (3.500 m) B	nein	nein	nein
33.	Saatkrähe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Rast- oder Brutvorkommen für die berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</li> <li>• Saatkrähen-Kolonie mit ca. 94 Nestern am nordöstlichen Siedlungsrand von Schöppingen bekannt</li> </ul>	NG		nein	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>regelmäßig Nahrungssuche von Saatkrähen im UG<sub>1500</sub></li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>					
34.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Brutvorkommen auf einer Hofstelle südlich des UG</li> <li>Gebäudebrüter, baubedingte Betroffenheit auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
35.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in fast allen MTBQ</li> <li>Feststellung von zwei Revieren in Waldflächen im Osten des UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
36.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
37.	Spießente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ</li> <li>Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
38.	Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Feststellung als Rastvogel, Brutvorkommen in den Waldgebieten im Osten des UG wahrscheinlich</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
39.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Feststellung von zwei Revieren an Hofstellen im Randbereich des UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
40.	Teichhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvorkommen für einige MTBQ aufgeführt</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
41.	Teichrohrsänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvorkommen für den MTBQ 3809-2 aufgeführt</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
42.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Kartierungen zeigen eine regelmäßige und ganzjährige Präsenz der Art im Gebiet, ggf. Brutvogel (0-2 Brutpaare) im UG<sub>1500</sub>, Brutplatz konnte jedoch nicht ermittelt werden</li> <li>Vorwiegend Gebäudebrüter, baubedingte Betroffenheit auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	BV / NG		nein	nein	nein
43.	Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvorkommen für viele der MTBQ aufgeführt</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
44.	Uferschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvorkommen für den MTBQ 3809-3 aufgeführt</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis gebende Altdaten zu Brutvorkommen der Uferschnepfe in mehreren Kilometern Entfernung nordwestlich der Planung</li> <li>• Meldung eines Brutverdachts für 2018 in mehreren Kilometern Entfernung nordwestlich zur Planung durch den Kreis Steinfurt</li> <li>• keine Nachweise im Rahmen der Kartierungen</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit auch mangels geeigneter Bruthabitate auszuschließen</li> </ul>					
45.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvorkommen für den MTBQ 3809-4 und 3909-4 aufgeführt</b></li> <li>• <b>Hinweis gebende Altdaten zu Uhu-Nachweisen aus den Jahren 2000 und 2011 in etwa 800 m bzw. 1.500 m Mindestentfernung zur Planung</b></li> <li>• <b>Dem LANUV und dem Uhu-Betreuer des Kreises Steinfurt sind keine aktuelleren Nachweise für den Bereich bekannt (zuletzt abgefragt 2017)</b></li> <li>• <b>eigene Kartierungen ergaben keine Nachweise oder konkreten Hinweise für ein Uhu-Vorkommen in dem Bereich</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; &gt;&gt;Vorkommen im erweiterten Prüfbereich</b></li> </ul>	k.N.	500/1.000 m (2.500 m) B	nein	nein	ja
46.	Wachtel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-4 aufgeführt</li> <li>• Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
47.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistung in allen MTBQ</li> <li>• Bis zu 4 Reviere in Waldbereichen im Osten des UG</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
48.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistung in allen MTBQ</li> <li>• Zwei Reviere im Osten des UG in einem Abstand von ca. 1.000 m</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein	nein
49.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für die MTBQ 3809-2, 3809-3 und 3809-4 aufgeführt</li> <li>• Nachweis in Waldbereichen im Osten des UG</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	BV		nein	nein	nein
50.	Wanderfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvorkommen für den MTBQ 3809-4 aufgeführt</b></li> <li>• <b>Meldung eines langjährigen Brutvorkommens am Funkturm; ~500 m nordwestlich der geplanten WEA &gt; Vorkommen im einfachen Prüfradius</b></li> </ul>	B	500/1.000 m B	nein	nein	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachweis des Brutvorkommens am Funkturm bei Kartierungen in den Jahren 2019 und 2021</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; betriebsbedingte Betroffenheit abstandsbedingt nicht auszuschließen</b></li> </ul>					
51.	Weidenmeise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für alle MTBQ aufgeführt</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
52.	Wendehals	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen für den MTBQ 3809-2 aufgeführt</li> <li>• Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
53.	Wespenbus-sard	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvorkommen für den MTBQ 3809/2 aufgeführt</b></li> <li>• <b>Reviernachweis für 2018 ca. 2.500 m nördlich außerhalb des UG</b></li> <li>• <b>in 2019 Präsenznachweis im Norden / nördlich außerhalb des UG<sup>1500</sup>, Revierverdacht außerhalb des UG<sup>1000</sup></b></li> <li>• <b>keine Hinweise auf intensiv und häufig aufgesuchte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore im UG<sup>500</sup></b></li> <li>• <b>&gt;&gt;Vorkommen im erweiterten Prüfbereich</b></li> </ul>	NG	500/1.000 m (2.000 m) B	nein	nein	ja
54.	Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in den MTBQ 3809-2 und 3809-3</li> <li>• Feststellung als Durchzügler</li> <li>• Kein Hinweis auf Brutvorkommen im UG</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein	nein
55.	Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine Vorkommen für die berührten / umliegenden MTBQ aufgelistet</b></li> <li>• <b>2017 Brutnachweis und Fund von Nest mit 2 Jungvögeln im Windpark durch Biologische Station gemeldet</b></li> <li>• <b>2018 trotz gezielter Raumnutzungskartierung keine Brutnachweise der Art im UG</b></li> <li>• <b>2019 keine Beobachtungen von Wiesenweihen</b></li> <li>• <b>Brutvorkommen im Jahr der Bauarbeiten nicht auszuschließen</b></li> </ul>	(B)	400 / 500 (2.500 m) B	ja	nein	ja
<b>Reptilien</b>							
1.	Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in den MTBQ 3809-3 und -4</li> <li>• Keine Zufallsfunde</li> <li>• Kein Hinweis auf geeignete Habitate im UG</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
<b>Amphibien</b>							
1.	Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 3809-3</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz		
					baubedingt	anlagebedingt	betr.be dingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Hinweis auf geeignete Habitate im UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>					
2.	Kleiner Wasserfrosch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in den MTBQ 3909-2</li> <li>Kein Hinweis auf geeignete Habitate im UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
3.	Knoblauchkröte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in den MTBQ 3809-3</li> <li>Kein Hinweis auf geeignete Habitate im UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein
4.	Laubfrosch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in vielen MTBQ</li> <li>Kein Hinweis auf geeignete Habitate im UG</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung  
 Der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen.

nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

**fett** hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 18 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- Braunes Langohr
- **Breitflügelfledermaus**
- **Großer Abendsegler**
- Fransenfledermaus
- **Kleinabendsegler**
- Mopsfledermaus
- **Rauhautfledermaus**
- Wasserfledermaus
- **Zwergfledermaus**
- **Baumfalke**
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Rebhuhn
- **Uhu**
- **Wanderfalke**

- **Wespenbussard**
- **Wiesenweihe**

(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

## **8.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna**

### **8.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte**

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die neun planungsrelevanten Arten, für die Hinweise auf ein (potenzielles) Vorkommen im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA vorliegen.

#### **8.2.1.1 Bluthänfling**

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung. Sie brüten bevorzugte in dichten Büschen und Hecken. Die Brutzeit beginnt im April, letzte Gelege werden aber erst Anfang August begonnen (LANUV NRW 2025e).

Bluthänflinge wurden regelmäßig als Rastvögel auf dem Schöppinger Berg erfasst. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde nur ein Revier in der Nähe des Sendeturms abgegrenzt. Da Bluthänflinge ihre Nester frei in Gehölzen anlegen, wurde für das Jahr 2021 kein genauer Neststandort festgestellt. In anderen Jahren kann das Nest auch in anderen Gehölzen gebaut werden. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind alle Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Kap. 9.1.3)

Da das Angebot an für den Nestbau geeigneten Sträuchern weiterhin hoch bleibt, bleibt die Funktion von Hecken als Fortpflanzungsstätte für Bluthänflinge im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbots wird für Bluthänflinge nicht gesehen.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap.9.1.3).**

#### **8.2.1.2 Feldlerche**

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUV NRW 2025e).

Feldlerchen kommen in hoher Dichte im UG vor. Allein im 500 m-Radius wurden neun Feldlerchen-Reviere kartiert. Je nach Ausprägung der Fläche kann der Brutplatz mit jeder Brut kleinräumig wechseln. Für die überplanten und auch für unmittelbar angrenzende Flächen um die Eingriffsbereiche können Bruten nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit (April bis Mitte August) können Gelege zerstört und nicht flügge Jungvögel getötet werden.

Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG wäre bei einem Ausschluss von Bodenarbeiten zur Brutzeit vermeidbar. Da eine zeitliche Koordination aufgrund der eng getakteten Lieferketten bei Windenergievorhaben kaum umsetzbar ist, ist ein Ruhen der Bauarbeiten zur Brutzeit kaum möglich. Ebenso ist es für eine ökologische Baubegleitung nahezu unmöglich die Nester von Feldlerchen in dichter Vegetation zu finden und zu schützen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Bodenarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01.04.-31.08.), also nur vom 1. September bis Ende März durchgeführt werden. Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen unumgänglich sein, sollen unter einer fachgutachterlich geleiteten ökologische Baubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen, wie Flächenbearbeitung, Anbau von dichtem Ackergras, o.ä. umgesetzt werden.

Für den Verlust an besiedelbarer Fläche würden dann Ausweichflächen notwendig. Dafür sollten mindestens zwei zwei Hektar große Flächen in ausreichendem Abstand zu den Baustellen im Jahr der Bodenarbeiten aus der Nutzung genommen werden und als selbstbegrünende Schwarzbrache liegen gelassen werden. Über diese Maßnahme kann eine Lenkung der brutwilligen Feldlerchen und auch anderer Arten aus dem Gefahrenbereich der Baustellen heraus geschehen.

**Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung von Feldlerchen sollten flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstell- und Lagerflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Baubegleitung mit Vergrämung und temporären Ablenkflächen das baubedingte Tötungsrisiko reduzieren (s. Kap. 9.1.1).**

### 8.2.1.3 Feldsperling

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen, Gebäudenischen und auch Nistkästen im Bereich reich strukturierter Agrarlandschaften. Die Brutzeit reicht von April bis August (LANUV NRW 2025e).

Auf dem Bunkergelände und an weiteren Gehölzen in den Eingriffsbereichen wurden im Rahmen der Kartierungen Brutvorkommen von Feldsperlingen kartiert. Jeweils sind die Reviermittelpunkte verortet. Eine genaue Lage der in 2019 und 2021 genutzten Bruthöhlen liegt nicht vor.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass bei Gehölzarbeiten Bruthöhlen von Feldsperlingen zerstört werden. Wenn dies zur Brutzeit geschieht, kann das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung ist es ausreichend alle Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Kap. 9.1.3).

**Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 9.1.3).**

Wenn Bäume mit Höhlen gefällt werden sollten, ist auch eine Verletzung des Schädigungsverbots aufgrund des allgemeinen Mangels an geeigneten Baumhöhlen bei dieser landesweit gefährdeten Art nicht sicher auszuschließen. Aus der derzeit vorliegenden Lageplanung ist eine Fällung von Höhlenbäumen nicht ableitbar. Wenn jedoch im Rahmen der Zuwegungsplanung Höhlenbäume im Bereich von Schwenkradien gefällt werden müssen, wäre eine Installation von drei Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar an Bäumen innerhalb des Windparks eine geeignete Maßnahme um eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme kann sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ergeben.

#### 8.2.1.4 Rebhuhn

Rebhühner brüten am Boden in flachen Mulden. Als Lebensraum werden offene und auch kleinräumig strukturierte Ackerflächen bevorzugt. Entscheidend sind ungestörte Brutplätze und ein ganzjährig hohes Angebot an Ackerwildkräutern sowie Insektennahrung zur Brutzeit. Die Eiablage beginnt ab April. Ab August sind alle Jungvögel selbständig (LANUV NRW 2025e).

Für den Bereich der ehemaligen militärischen Konversionsfläche, heutiger Solarpark, und der nahen Umgebung ist mit Bruten von Rebhühnern zu rechnen. Für die Umsetzung der Planung notwendige Bodenarbeiten können hier zur Zerstörung von Nestern oder zur Tötung von Jungvögeln führen. Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist eine Tötung von Individuen und Entwicklungsformen besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Um eine Tötung von Rebhühnern gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sollten flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstell- und Lagerflächen außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (1. April bis 31. August) durchgeführt werden.

Da eine Ruhe der Baustelle zur Brutzeit unrealistisch ist, wird ebenso wie für Feldlerchen (s.o.) eine ökologische Baubegleitung mit einer Überprüfung der in der Brutzeit bearbeiteten Flächen und ggf. mit einer Vergrämung auf den Baufeldern empfohlen. Voraussetzung für eine naturschutzrechtlich zulässige Vergrämung ist die Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten in einem störungsarmen Umfeld.

**Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung von Rebhühnern sollten flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstell- und Lagerflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Baubegleitung mit Vergrämung und temporären Ablenkflächen das baubedingte Tötungsrisiko reduzieren (s. Kap. 9.1.1).**

#### 8.2.1.5 Wiesenweihe

Wiesenweihen besiedeln weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich (LANUV NRW 2025e).

Die Art ist ein sehr unregelmäßiger Brutvogel im Münsterland. Die Brut eines Paares Wiesenweihen im Jahr 2017 muss als Ausnahmerecheinung gewertet werden. Dennoch sind Bruten der Art oder auch der nah verwandten Art Rohrweihe auf Ackerflächen des Schöppinger Bergs im Jahr der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Aufgrund des sporadischen Auftretens kann der Brutplatz von Wiesenweihen auf dem Schöppinger Berg im Jahr 2017 nicht als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte gewertet werden. Eine Überbauung verletzt damit nicht das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG. Eine Tötung von Wiesenweihen, in dem Fall, dass sich erneut ein Brutpaar auf dem Schöppinger Berg ansiedelt, muss aber unbedingt vermieden werden.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG sollten flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstell- und Lagerflächen außerhalb der Brutzeit von Feldvögeln (1. April bis 31. August) durchgeführt werden. Der Schutzzeitraum, der dem Schutz von Feldlerchen und Rebhühnern dient, umfasst auch die Brutzeit von Wiesenweihen.

Auch für die Art Wiesenweihe ist eine ökologische Baubegleitung wichtig. Die ökologische Baubegleitung kann bei einer Ansiedlung von Wiesenweihen im Umfeld der Baustellen Schutzradien benennen und die Zeiträume der Störungen in der Nähe koordinieren.

**Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung von Weihen sollten flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegungen und Kranstell- und Lagerflächen außerhalb der Brutzeit von Weihen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Baubegleitung mit Vergrämung und temporären Ablenkflächen das baubedingte Tötungsrisiko verhindern (s. Kap. 9.1.1).**

#### 8.2.1.6 Weitere nicht planungsrelevante Arten

In den beanspruchten Hecken und Baumreihen sind neben Feldsperlingen auch verschiedene nicht planungsrelevante in Gehölzen brütende Vogelarten (z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Goldammer) nachgewiesen.

Diese Brutvogelarten der betroffenen Gehölze weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Der Verlust einzelner Neststandorte bedeutet keine populationsrelevante Schädigung, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in vergleichbaren Strukturen vorhanden sind. Wie für alle besonders geschützten Arten ist aber eine Tötung inklusive der Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

**Bei einer Beschränkung des Zeitraums für Gehölzarbeiten in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) vom 1. Oktober bis 28./29. Februar kann eine Tötung von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Kap. 9.1.3).**

#### 8.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Das Kollisionsrisiko wird für die kollisionsgefährdeten Arten nach § 45b BNatSchG bewertet und für Brutkolonien (Möwen und Seeschwalbe), Schlafplätze (Milane und Weihen) und Grauammer-Brutvorkommen nach Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024). Das störungsbedingte Meideverhalten wird nach Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) für die darin angeben WEA-empfindliche Arten (Brut- und Rastvorkommen) bewertet.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die kollisionsgefährdeten / WEA-empfindlichen Vogelarten, für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorliegen.

##### 8.2.2.1 Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Sie brüten in alten Baumnestern anderer Vögel, bevorzugt in lichten Altholzbeständen. Ihre Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Brutzeit beginnt im Mai, spätestens im August sind die Jungen flügge (LANUV NRW 2025e).

Baumfalken sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 450 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 350 m. In einem Radius von 2.000 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen.

Baumfalken wurden in den Brutvogelkartierungen 2019 und 2021 nicht als Brutvögel des UG festgestellt. Aus den Daten der UNB Borken liegt aber ein Hinweis auf ein Brutvorkommen von Baumfalken aus einer Kartierung im Jahr 2018 nahe der Hofstelle Blömer, ca. 1.400 m nördlich der geplanten Anlagen vor. Es ist anzunehmen, dass die Baumfalken den Brutplatz am Rand des Herrenholzes jährlich nutzen.

Da die geplanten WEA sämtlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs der Baumfalken errichtet werden, liegt kein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der geplanten WEA vor. Es verbleibt zu prüfen, ob die WEA häufig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten von Baumfalken beeinträchtigen. Dafür liegt aus den Kartierungen aus zwei Jahren kein Hinweis vor. Baumfalken wurden im Rahmen der Kartierungen an keinem Termin im Windpark Schöppinger Berg jagend beobachtet.

**Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Baumfalken nicht abgeleitet werden.**

#### 8.2.2.2 Rotmilan

Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte Landschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern in Kombinationen mit Wäldern und Feldgehölzen, in denen sie brüten. Die Brutzeit beginnt im März, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Da ca. 65% des Weltbestandes in Deutschland leben, trägt NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans (LANUV NRW 2025e).

Rotmilane sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.200 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 3.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen. Der zentrale und erweiterte Prüfbereich ist auch auf Schlafplatzansammlungen anzuwenden.

Im Rahmen der Kartierungen in 2019 und 2021 traten vereinzelt Brutzeitbeobachtungen von Rotmilanen auf. Hinweise auf ein Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die geplanten WEA liegen aber nicht vor. Auch die Datenrecherche gibt keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Rotmilanen im Umkreis von 5 km um die Planung vor. Es ist nicht auszuschließen, dass im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m um die geplanten WEA inzwischen oder in Zukunft Rotmilanbruten vorkommen. Aus den Beobachtungen während der Kartierung mit nur einer Beobachtung lässt sich aber kein Hinweis auf ein häufig genutztes Nahrungshabitat auf dem Schöppinger Berg ableiten.

**Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Rotmilane nicht abgeleitet werden.**

#### 8.2.2.3 Uhu

Uhus brüten in Nischen von Felswänden und Steinbrüchen, teilweise sogar an Gebäuden. Sie besiedeln jedoch zunehmend auch Wälder, in den sie in Baumhorsten anderer Vogelarten nutzen oder am Boden brüten. Die Brutzeit beginnt im März, spätestens im August sind die Junguhus flügge, ab September wandern diese dann ab (LANUV NRW 2025e).

Uhus sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.000 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 2.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens aber nur vor, wenn sich die untere Rotorspitze auf einer Höhe unter 50 m über GOK dreht.

Für das FFH-Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ liegt seit dem Jahr 2000 ein Hinweis auf Brutvorkommen von Uhus vor. Bei jüngeren Kartierungen (z.B. durch das Büro Denz im Jahr 2018) wurden aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Uhus in dem Wald gefunden. Auch bei den eigenen Kartierungen in 2019 und 2021 sowie in vorangegangenen Kartierungen in dem Gebiet wurden keine Uhus in dem Wald nachgewiesen. Ein Brutvorkommen von Uhus im Nahbereich von 500 m um die Repoweringanlagen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist aufgrund der flächendeckenden Verbreitung von Uhus und den außerordentlichen Bestandszunahmen aber nicht wahrscheinlich, dass das Revier am Schöppinger Berg verwaist ist. Möglicherweise brüten die Uhus an der Ostabdachung des Schöppinger Berges außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Selbst wenn Uhus im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m um die geplanten WEA mit einem Brutvorkommen vorkommen, besteht kein Grund zur Annahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art vorliegt. Alle neu geplanten WEA weisen einen großen Abstand von der Rotorspitze zur Geländeoberkante von über 50 m, meist um die 90 m, auf.

**Unter Berücksichtigung der Größe der gewählten Anlagentypen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, für Uhus nicht anzunehmen.**

#### 8.2.2.4 Wanderfalke

Wanderfalken kommen in NRW ganzjährig als Standvogel vor. Die Brutplätze liegen vorwiegend an hohen Gebäuden, wie Fabrikschornsteinen, Kühltürmen und Kirchtürmen; seltener an Naturfelsen. Als sehr schneller Vogeljäger hält er sich bei Jagd- und Erkundungsflügen vorwiegend im freien Luftraum auf (LANUV NRW 2025e).

Wanderfalken sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.000 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 2.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall ist seit Jahren nachweislich ein Brutvorkommen von Wanderfalken am Funkturm auf dem Schöppinger Berg bekannt. In den Jahren 2017 bis 2019 war die am Funkturm angebrachte Nisthilfe besetzt; auch in 2021 wurde die Nisthilfe erfolgreich genutzt und es wurden 3 Jungfalken nachgewiesen. Auch vor diesen Untersuchungen war der Brutplatz am Funkturm schon bekannt. Ob der Turm anfänglich ohne Nisthilfe besiedelt worden ist, ist dem Gutachter nicht bekannt.

Aus einer Mitteilung des Kreises Borken vom 26.07.2023 wurde ersichtlich, dass die Wanderfalkennisthilfe aufgrund von Sanierungsarbeiten am Sender im Jahr 2023 umgehängt wurde. Dennoch hat das Paar im Jahr 2023 dort gebrütet und 3 Jungvögel großgezogen. Die Nisthilfe wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder am angestammten Platz angebracht. Es ist somit weiterhin von einer Nutzung des Turms durch Wanderfalken auszugehen.

Die Beurteilung des Tötungsrisikos von Wanderfalken durch die geplanten WEA muss die Artökologie und die Habitatnutzung berücksichtigen und, da es sich hier um ein Repowering-Verfahren handelt, auch die bestehende Vorbelastung und Veränderung durch das Repowering mit einbeziehen.

Nach § 45c BNatSchG ist müssen bei einer Beurteilung des Tötungsrisikos bei Repowering-Vorhaben folgende Umstände einbezogen werden:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Im vorliegenden Fall befinden sich derzeit 9 WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs für Wanderfalken. Fünf dieser Anlagen gehören zu dem hier behandelten Windpark und sollen im Zuge dieses Repowering-Vorhabens abgebaut werden. Eine der WEA steht aktuell mit einem Abstand von 300 m zum Sender und somit im Nahbereich um den Brutplatz der Wanderfalken. Es handelt sich bei den fünf Rückbauanlagen um Anlagen mit einer Nabenhöhe von 98 m und 70 m Rotordurchmesser. Die Rotoren der WEA drehen sich somit in einer Höhe zwischen 63 und 133 m und überstreichen jeweils

eine Fläche von 3.850 m<sup>2</sup>. Insgesamt werden knapp 19.250 m<sup>2</sup> Luftraum überstrichen. Alle diese WEA werden im Zuge des Vorhabens zurückgebaut (s. Abb. 2).

Keine der neu geplanten WEA wird im Nahbereich von 500 m um den Wanderfalkenkasten errichtet. Im Abstand von 500-1.000 m zu dem Wanderfalkenkasten sollen drei Anlagen (WEA 17, WEA 18 und WEA 20) mit einer Nabenhöhe von 162 m und 175 m Rotordurchmesser errichtet werden. Die Rotoren der neuen WEA drehen sich somit in einer Höhe zwischen 75 und 250 m und überstreichen jeweils eine Fläche von ca. 24.050 m<sup>2</sup>. Insgesamt werden knapp 72.151 m<sup>2</sup> Luftraum überstrichen (s. Abb. 2).

Für die Beurteilung des Kollisionsrisikos kommen daher sowohl verbessernde als auch Risiko erhöhende Faktoren zum Tragen. Im Zuge des Repowering-Vorhabens wird der freie Anflug für Wanderfalken auf den Turm von Osten und Westen weiterhin freigehalten. Die neuen WEA werden südlich des Vorhabens innerhalb des bestehenden Windparks errichtet. Insofern ist durch die Konstellation der Standorte keine Verschlechterung der Bestandssituation zu erkennen.

Eine deutliche Risikominderung ist der Abbau der WEA aus dem Nahbereich um den Nistkasten. Beim Thermikkreisen um den Turm und beim Ausflug der Jungvögel reduziert sich das Risiko einer Kollision mit der nur 300 m südlich stehenden Anlage deutlich.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist dagegen durch die wesentlich größere überstrichene Fläche festzustellen. Die von den Rotoren berührte Fläche des freien Luftraums verdreifacht sich durch den höheren Rotordurchmesser von ca. 20.000 auf ca. 72.000 m<sup>2</sup>.

Mit den längeren Rotoren geht aber auch eine langsamere Drehbewegung einher. Die Spitze der Rotoren erreicht zwar eine höhere Geschwindigkeit als bei den Altanlagen, der Zeitraum einer Rotorumdrehung reduziert sich aber. Es ist plausibel, dass ein sehr schneller und wendiger Flieger wie der Wanderfalke diese Art der Bewegung besser einschätzen kann.

Die Rotoren der neueren Anlagen werden sich mit 75 m zudem ca. 12 m höher über dem Boden als die Altanlagen drehen. Es steht außer Frage, dass Wanderfalken auch in größeren Höhen kreisen. Besonders riskante Flüge finden aber bei der Jagd auf andere Vögel statt. Gerade bei Verfolgungsflügen kann es durch das Verhalten der Beute und der Fixierung auf diese, zu riskanten Flugmanövern kommen, die zu einer Missachtung des Schutzabstands zu den Rotoren führen können. Da ein Großteil der Beutetiere von Wanderfalken hauptsächlich in geringeren Höhen als 75 m fliegt, kann die Erhöhung der unteren Rotorkante nicht nur für alle anderen Vögel, sondern auch für jagende Wanderfalken eine Reduktion des Kollisionsrisikos bedeuten.

Die neuen WEA 17, 18 und 20 werden in einer rechtsgültigen Windkonzentrationszone errichtet. Ob für die Genehmigung zum Betrieb der Altanlagen eine Berücksichtigung des Wanderfalken-Vorkommens stattfand, ist nicht bekannt. Das Vorkommen von Wanderfalken hat sich offensichtlich ohne Schutzmaßnahmen bei dem Betrieb der WEA über Jahre gehalten. Ob und wie viele Wanderfalken während der Betriebszeit der Windenergieanlagen auf dem Schöppinger Berg kollidiert sind, kann nicht beziffert werden. Zumindest in der Liste „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ (DÜRR 2025) sind keine Kollisionsopfer von Wanderfalken am Schöppinger Berg gemeldet. Doch auch wenn in den letzten Jahren einzelne Individuen im Windpark umgekommen sind, dann nicht so viele, dass das Vorkommen auf dem Schöppinger Berg erloschen ist.

Es verbleibt eine Abwägung zwischen der deutlichen Verbesserung durch das Freihalten des Nahbereichs und der Korridore in Ost- und Westrichtung und der Erhöhung der überstrichenen Fläche. Unter Berücksichtigung der Standortkonstellation zur Lage des Brutvorkommens und auch der Artökologie scheinen die neu geplanten WEA nicht eine so erhebliche Risikoerhöhung für die Wanderfalken darzustellen, dass von einer Verletzung des Tötungsverbots durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgegangen werden muss.



**Abb. 2: Lage des Wanderfalken-Vorkommens in Bezug zu dem Repowering-Projekt**

Unter Berücksichtigung der Standortkonstellation mit Rückbau von Altanlagen, den gewählten Anlagentypen und der Artökologie besteht keine sichere Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind für Wanderfalken aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

### 8.2.2.5 Wespenbussard

Wespenbussarde besiedeln reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen bevorzugt aus Laubbäumen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft und endet mit dem flügge werden der Jungvögel im August (LANUV NRW 2025e).

Wespenbussarde sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.000 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 2.000 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen.

Im Rahmen der Brutvogel-Untersuchungen in den Jahren 2019 und 2021 wurde nur einmal ein Wespenbussard über dem Windpark Schöppinger Berg wahrgenommen. Es liegt kein Hinweis auf ein Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich von 1.000 m um die geplanten Anlagen vor. Ebenso kann anhand der Beobachtungen und auch der Lage der Standorte abseits von Wald keine besonders häufige Nutzung des Windparks angenommen werden.

Aus der Datenrecherche sind aber Brutvorkommen von Wespenbussarden an der Nordabdachung des Schöppinger Bergs bekannt. Diese Vorkommen liegen in einem Abstand von 1,5 bis 3 km nördlich der geplanten WEA. Diese Wespenbussarde nutzen wahrscheinlich die Waldflächen am Rand des Schöppinger Bergs als Nahrungshabitat. Es besteht für diese Vorkommen wenig Veranlassung die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb des Windparks anzufliegen. Insofern kann aufgrund des Abstands der Brutvorkommen zu den geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art festgestellt werden.

**Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Wespenbussarde nicht abgeleitet werden.**

#### 8.2.2.6 Wiesenweihe

Wiesenweihen brüten in weiträumig offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau und ausreichend störungsfreien Sitzwarten. Brutplätze in NRW liegen aktuell meist in Wintergetreidefeldern. Wiesenweihen sind in NRW ein sehr seltene Brutvögel mit Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Die Brutzeit beginnt im Mai, bis August sind alle Jungen flügge. Als Langstreckenzieher überwintert Wiesenweihen in Subsahara-Afrika (LANUV NRW 2025e).

Wiesenweihen sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 500 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 400 m. In einem Radius von 2.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen. Der zentrale und erweiterte Prüfbereich ist auch auf Schlafplatzansammlungen anzuwenden.

Trotz intensiver Untersuchungen blieben in 2018 Wiesenweihen-Sichtungen für das Umfeld von etwa 1.500 m um den nachgewiesenen Brutplatz aus. Auch bei den Brutvogelkartierungen für die vorliegende Planung in 2019 blieben Sichtungen von Wiesenweihen aus. Aufgrund des Ausbleibens wird eine unregelmäßige Präsenz als Brutvogel angenommen. Ein regelmäßiges Brüten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA, eine sich jährlich wiederholende intensive und häufige Nutzung des Windparks als Nahrungshabitat oder das regelmäßige Durchfliegen der geplanten Standorte in Rotorhöhe durch brütende Wiesenweihen ist nicht erkennbar oder anzunehmen. Vielmehr ist von gelegentlichen Durch-/ Überflügen in Präsenzjahren auszugehen. Gemeinschaftsschlafplätze sind für das UG<sub>1000</sub> nicht bekannt oder festgestellt worden.

Das Brutvorkommen von 2017 innerhalb des bestehenden Windparks Schöppinger Berg kann somit nicht als regelmäßiges Brutvorkommen gewertet werden. Die Einrichtung eines Schutzradius um das in 2017 festgestellte Nest wäre eine unverhältnismäßige Vermeidungsmaßnahme, die der tatsächlichen Gefährdung von Wiesenweihen durch die geplanten WEA nicht gerecht wird. Die Repowering-Anlagen werden somit genauso wie die Bestandsanlagen als Vorbelastung in einem von Menschen geprägten Landschaft gewertet, die somit zum allgemeinen Lebensrisiko der Art gehören. Das Tötungsrisiko durch die hier geplanten WEA wird aufgrund der seltenen und sporadischen Brutvorkommen außerhalb des Kernverbreitungsgebiets nicht als signifikant erhöht gewertet.

Als Minderung des Kollisionsrisiko kann darüber hinaus die Höhe der geplanten Repoweringanlagen gewertet werden. Selbst bei einem erneuten Brutvorkommen von Wiesenweihen innerhalb des Windparks Schöppinger Berg sind die neu geplanten WEA aufgrund ihrer Größe und des jeweils großen Abstands der unteren Rotorkante von über 50 m über Grund nicht geeignet das Tötungsrisiko für Wiesenweihen signifikant zu erhöhen.

**Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Wiesenweihen nicht abgeleitet werden.**

### 8.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des 1.000 m-Radius durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien leicht abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

*„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltzenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MUNV NRW 2024).*

#### 8.3.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Generell wird strukturbedingt davon ausgegangen, dass innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA Fledermausquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden sind.

Für Fledermäuse wichtige Quartierfunktionen stellen beispielsweise Höhlenbäume, Bäume mit abplatzender Rinde oder Gebäude mit Spalten dar. Die Habitatnutzung wird vor allem durch Leitlinien, wie beispielsweise Hecken oder eine geschlossene Baumkronenlinie beeinflusst. Ein Verlust solcher wichtigen Raumstrukturen sollte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

*„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“*

Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen, z.B. durch Fällung von Höhlenbäumen, kann im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Schwenkbereich der temporären Zufahrten können ältere Bäume mit Baumhöhlen vorkommen. Insbesondere der Eingriff der Lagerfläche der WEA 16 in eine Obstwiese kann Bäume mit Quartierfunktion für Fledermäuse betreffen.

Im Sommer beziehen die Arten Fransen- und Wasserfledermaus ihre Quartiere in hohlen Bäumen. Große und Kleine Abendsegler, Mops- und Raufhautfledermäuse können auch ganzjährig in Baumhöhlen angetroffen werden.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots sind daher alle Gehölzarbeiten in Anlehnung an den in § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen (s. Kap. 9.1.3). Durch diese Maßnahme kann eine Tötung von Fledermäusen im Sommerquartier oder gar die Beeinträchtigung von Wochenstuben vermieden werden.

Wenn Bäume mit tiefen, frostfreien Höhlen gefällt werden sollten, ist nicht auszuschließen, dass sich auch im Winter dort Fledermäuse aufhalten. Die von einer Fällung betroffenen Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm sind daher vor der Fällung durch eine Fachperson auf Höhlen, Spalten oder sonstige Strukturen, die eine Winterquartierfunktion haben könnten zu überprüfen. Wenn eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, dürfen diese Bäume ohne weitere Auflagen im Winter gefällt werden. Sollte ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt oder

nicht ausgeschlossen werden können, so bleibt nur eine vorsichtige Abrüstung des Baumes unter ökologischer Baubegleitung am Ende des Winters (s. Kap. 9.1.4).

**Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen „Gehölbeseitigungen im Winter“ (s. Kap. 9.1.3) und „Baumhöhlenkontrolle“ (s. Kap. 9.1.4) kann eine baubedingte Verletzung der Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

### **8.3.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte**

Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus auf. Die beiden letztgenannten Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

**Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzbar durch die Durchführung eines Gondelmonitorings betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten erfüllt.**

### **8.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen**

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzte Agrarlandschaft) einen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

**Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.**

## 9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 9.1 Vermeidung / Minderung

#### 9.1.1 Bauzeiteausschluss vom 1. April bis 31. August

Zur Brutzeit von Feldlerchen und Rebhühnern sowie unsteten Brutvögeln, wie Rohr- und Wiesenweihen kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Flächenintensive Arbeiten zum Bau von Zuwegungen, Lager- und Kranstellflächen sollten daher nur außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. August, also nur vom 1. September bis zum 31. März stattfinden.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 1. April bis 31. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Auf mehreren Flächen abseits der Bauarbeiten der sind in dem Fall mehrere Hektar große Schwarzbrachen (insgesamt 4 Hektar) als Ausweichhabitat einzurichten.

#### 9.1.2 Vermeidung von Gehölzeingriffen

Zur Vermeidung der Schädigung Gehölz bewohnender Arten sind bei der Zuwegungsplanung Gehölzbereiche nach dem Vermeidungsgrundsatz § 15 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen bzw. auszusparen. Dies gilt besonders für die Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungsstätte von Bluthänflingen und Feldsperlingen kartiert wurden (s. Karte 3). Lineare Gehölzstrukturen sind auch zur weiteren Erfüllung von Leitfunktionen und als Jagdlebensraum von Fledermäusen zu erhalten. Sollten Gehölzrodungen notwendig sein sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neuanpflanzungen heimischer Arten wie Holunder, Schlehe und Weißdorn auszugleichen.

#### 9.1.3 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum Schutz von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNATSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

#### 9.1.4 Baumhöhlenkontrolle

Für die Herstellung der Zuwegungen für die geplante WEA 18 wird eine Hecke durchbrochen. Die Zuwegung zur WEA 23 geht nur knapp an einer alten Eiche vorbei und die Lagerfläche der WEA 16 liegt teilweise in einer Obstwiese. Zur Einhaltung der Schwenkradien werden zudem weitere Gehölzarbeiten notwendig (s. Kap. 9.1.2).

Wenn Eingriffe in Gehölzbestände unvermeidbar sind und größere Bäume betroffen sind, können unter Umständen auch Fledermäuse im Winterquartier betroffen sein. Betroffene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm sind deshalb vor Beginn von Fällungen durch eine fachkundige Person auf solche Strukturen hin zu untersuchen (Baumhöhlenkontrolle). Wenn in den Baumhöhlen ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt oder nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist die Fällung nur unter der Begleitung und den Vorgaben (z.B. zeitliche Beschränkung, abschnittsweises Abrüsten) einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) durchzuführen.



## 10 Zusammenfassung

Die WINDPARK SCHÖPPINGER BERG GMBH & CO. KG plant ein umfangreiches Repowering der Windenergieanlagen auf dem Schöppinger Berg. Insgesamt sollen 11 Windenergieanlagen (WEA) neu errichtet werden. Acht der neu geplanten WEA liegen im westlichen Außenbereich der Stadt Horstmar (Kreis Steinfurt) und drei WEA im Osten der Gemeinde Schöppingen (Kreis Borken). Von den 11 neu geplanten WEA sollen neun WEA (WEA 17-25) innerhalb der jeweiligen rechtsgültigen Windkonzentrationszonen der Kommunen gebaut werden. Jeweils eine der WEA (WEA 16 in Schöppingen und WEA 26 in Horstmar) soll gemäß § 16 BImSchG knapp außerhalb der WKZ repowert werden.

Da nicht alle Standorte innerhalb von Windkonzentrationszonen liegen, behandelt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Artvorkommen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024).

Für die Artgruppe der Vögel wird als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten eine vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus Kartierungen in den Jahren 2019 und 2021 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

Aus den Ergebnissen der Kartierung und Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von 20 als WEA-empfindlich eingestuft Arten und weiteren 52 planungsrelevanten Arten. Nach einer überschlägigen Abschichtung der potenziellen Betroffenheit verblieben insgesamt 18 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig war.

Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn kann eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG bei Bodenarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird für beide Arten nicht verletzt. Zur Vermeidung der Tötung sind Maßnahmen (Bauzeitenausschluss bzw. ökologische Baubegleitung vom 1. April bis 31. August) umzusetzen.

Für einige Vogel- und Fledermausarten, die an Gehölzen vorkommen (Baum bewohnende Fledermäuse im Sommerquartier, in Gehölzen brütende Vogelarten) kann bei Gehölzarbeiten zur Brutzeit das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind alle Gehölzarbeiten im Winter durchzuführen.

Sollte sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung herausstellen, dass Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 30 cm gefällt werden müssen, so werden diese auf Baumhöhlen, die eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln oder Fledermäusen darstellen können, überprüft. Gegebenenfalls kann es zu Maßnahmen zur Sicherung der Tiere und auch zur Festlegung der Installation von Ersatzquartieren oder Ersatznisthilfen kommen.

Die geplanten WEA 17, 18 und 20 werden im zentralen Prüfbereich um ein Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Wanderfalke errichtet. Aufgrund der größeren Abstände der Rotoren der neuen Anlagen zum Boden und auch zu dem Artvorkommen sowie des Abbaus von fünf Altanlagen im Nahbereich um das Vorkommen wird eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Wanderfalken nicht angenommen.

Für die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Standard-Abschaltzeiten vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres wird von einer ausreichenden Minderung des Tötungsrisikos ausgegangen.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSchG für weitere planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.

## 11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb von elf WEA, sowie die Anlage von Baustraßen etc. auf dem Schöppinger Berg eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen sind.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Bauzeiteausschluss/Ökologische Baubegleitung vom 1. April bis 31. August**
- **Vermeidung von Gehölzeingriffen**
- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Baumhöhlenkontrolle**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)**

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Für die potenziell betroffenen Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn und Wiesenweihe sowie die Artgruppen der Gehölz bewohnenden Fledermäuse, Gehölzbrüter und der WEA-empfindlichen Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt.

## 12 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesebaden.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BMUV & BWK (2022): Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktepapier-. Stand: 4. April 2022. Berlin.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windeenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. (2025): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 09. August 2023, am 08.02.2025 herunter geladen unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV NRW (2025a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>).
- LANUV NRW (2025b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUV NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).

- LANUV NRW (2025d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUV NRW (2025e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. – Stuttgart, 494 S.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MUNV NRW (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung 12. April 2024. 2. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKGB NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. – Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- RODRIGUES et al. (2016). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. - EUROBATS Publication Series 6:1-146 (Quelle: [http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication\\_series/EUROBATS\\_6\\_deu\\_2014\\_A4.pdf](http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf))
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. [http://arsu.de/de/media/Offshore\\_Testanlagen\\_und\\_Brutvoegel.pdf](http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf).

- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. *Natur und Landschaft* 43 (9), 261-270.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, *Charadrius* 57: 75 - 130.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BlmSchG)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

### 13 Anhang I: Liste aller im 1.500 m-Radius nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	mäßig häufiger Brutvogel im UG
3.	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	DZ	Durchzügler im Herbst
4.	<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>2</b>	<b>BV</b>	<b>2021: einmalige Verhörung im UG</b>
5.	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	*	B	Am Rand des UG
6.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel im UG
7.	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>BV</b>	<b>wiederholte Nachweise zur Brutzeit</b>
8.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
9.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel im UG
10.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	regelmäßiger, mäßig häufiger Nahrungsgast, ggf. auch Brutvogel im UG
11.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	seltener Brutvogel im UG
12.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel im UG
13.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	seltener Brutvogel im UG
14.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	vergleichsweise seltener bis mäßig häufiger Brutvogel im UG
15.	<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3S</b>	<b>B</b>	<b>über 20 Reviere im UG nachgewiesen, teilweise in der Nähe geplanter WEA</b>
16.	<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>mehrere Brutpaare im UG festgestellt, zwei Reviere im nahen Umfeld geplanter WEA</b>
17.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	mäßig häufiger Brutvogel im UG
18.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
19.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>2</b>	<b>BV</b>	<b>23.05.2021: 2 Nachweise im Osten des UG</b>
20.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	B	Am Rand des UG
21.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	BV	mäßig häufiger Brutvogel im UG
22.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	seltener Brutvogel im UG
23.	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	<b>*</b>	<b>NG</b>	<b>2021: Nahrungssuche im erweiterten UG</b>
24.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BV	mäßig häufiger Brutvogel im UG
25.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	BV	Am Rand des UG
26.	<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>3</b>	<b>BV</b>	<b>in 2019 Rufnachweis in der Nähe eines typischen Habichthorstes am Ende der Brutzeit; in 2021 Brutnachweis im Erweiterungsgebiet</b>
27.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	Brutvogel an Hofstellen im UG
28.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	mäßig häufiger Brutvogel an Hofstellen im UG
29.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
30.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	DZ	regelmäßige Nachweise zur Zugzeit
31.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	DZ	überfliegend
32.	<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2S</b>	<b>BV</b>	<b>2 Brutreviere am südlichen Rand des UG</b>
33.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	BV	seltener Brutvogel im UG
34.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
35.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
36.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	BV	2019 / 2021: Brutzeitpräsenz über Wald östlich der Planung, rufendes, kreisendes Individuum
37.	<b>Kormoran</b>	<b><i>Phalacrocorax carbo</i></b>	<b>*</b>	<b>DZ</b>	<b>vereinzelt Durchzügler überfliegend</b>
38.	<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	<b>RS</b>	<b>DZ</b>	<b>starker Kranichzug am 27.02.2019 beobachtet (5 Trupps mit insgesamt etwa 254 Individuen)</b>
39.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	überfliegend
40.	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>*</b>	<b>BV</b>	<b>mehrere Horste / Reviere in den benachbarten Waldgebieten sind besetzt</b>

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW*	Status	Anmerkung
41.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	im Windpark seltener Nahrungsgast, ggf. Bruten im Siedlungsbereich der Gemeinde Schöppingen oder auf Höfen im UG
42.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	BV	seltener Brutvogel im UG
43.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
44.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	DZ	<b>24.04.2021: einmalige Verhörung</b>
45.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	*	DZ	überfliegend
46.	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>		DZ	<b>24.04.2021: zwei durchziehende Ortolane</b>
47.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	Brutvogel im UG
48.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	BV	im Windpark regelmäßiger Nahrungsgast, vermutlich Brutvogel auf Höfen im UG
49.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
50.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3S	NG	Sichtung eines nahrungssuchenden Männchens am 12.04.2019 sowie Sichtung eines nahrungssuchenden Weibchens am 26.07.2019, jeweils überwiegend außerhalb des Windparks
51.	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	DZ	durchziehende Trupps im Herbst erfasst
52.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
53.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	NG	- 13.06.2019: Nahrungsflug südlich der Planung - 24.04.2021: Nahrungsflug im UG - 23.05.2021: Nahrungsflug im UG
54.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*S	NG	regelmäßiger Nahrungsgast im nördlichen und westlichen UG
55.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	B	Brutvogel im UG
56.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	DZ	2021: Durchzügler
57.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	BV	seltener Brutvogel im UG
58.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	BV	Reviernachweise am nördlichen und östlichen Rand des UG
59.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	BV	seltener Brutvogel im UG
60.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	BV	2021: Nachweis im Erweiterungsgebiet
61.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	2019 / 2021: mehrfache Flugsichtungen (Nahrungssuche), keine Bruthinweise
62.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	BV / NG	Nahrungsgast und Durchzügler, ggf. auch Brutvogel
63.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1S	B	29.01.2021: Nachweis im Erweiterungsgebiet; 19.06.2021: weiterer Nachweis nördlich von Horstmar
64.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1S	DZ	24.04.2021: 11 durchziehende Steinschmätzer
65.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	vermutlich Brutvogel im UG
66.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG / DZ	Am Rand des UG
67.	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	BV	seltener Brutvogel im UG
68.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	NG / DZ	Am Rand des UG
69.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	BV	seltener Brutvogel im UG
70.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	NG / DZ	Brutvogel in Schöppingen
71.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	NG / BV	2019 / 2021: Nahrungsgast ohne konkrete Hinweise auf eine Brut
72.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	2021: zwei weitere Reviere im Erweiterungsgebiet im Osten des UG
73.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	BV	19.06.2021: Rufnachweis im Erweiterungsgebiet

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW*	Status	Anmerkung
74.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	BV	Überwinterung in umliegenden Wäldern durch Überflug nordöstlich der Planung mit typischen „Puitz“-Rufen belegt, eine abendliche Kartierung zur Brutzeit ergab keine Hinweise auf ein Brutrevier im näheren Umfeld der geplanten WEA
75.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	B	2019: brutzeitliche Paarbeobachtungen am Funkturm bestätigen die (erneute) Brutplatzbesetzung - mehrfache Sichtungen in 2021 - 23.05.2021: Wanderfalken-Brut am Funkturm mit 3 Jungvögeln
76.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	NG	04.08.2021: einmalige Sichtung im Norden des UG / Nahrungsflug
77.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	Nachweis eines im Herbst durchziehenden Trupps (5 Individuen)
78.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	BV	mäßig häufiger Brutvogel im UG
79.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG
80.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	häufiger Brutvogel im UG

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, \* = nicht gefährdet, <sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

## 14 Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle

### 14.1 Baum bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>V/**</b> Kat.: <b>R/R*</b>	<b>Messtischblatt</b> <b>Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Zuwegungsplanung und auch für Lagerflächen werden Gehölzbestände beansprucht</li> <li>• Die betroffenen Gehölze wurden noch nicht auf Baumhöhlen, Spalten oder sonstige Strukturen, die sich als Quartier für Gehölz bewohnende Fledermausarten eignen, überprüft</li> <li>• Bei einer Fällung von Gehölzen mit Quartieren von Fledermäusen können Tiere getötet werden oder auch das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzt werden<sup>2</sup></li> </ul>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> <li>• Überprüfung aller Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm auf Quartierstrukturen</li> </ul>				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. erforderlich und im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen</li> </ul>				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				<b>x</b>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

## 14.2 WEA-empfindliche Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Kat.: <b>3/N/D/*</b> Rote Liste NRW Kat.: <b>2/R/V/R</b>	<b>Messtischblatt</b> <b>Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>U</b>/G/U/G</li> <li>kontinentale Region: <b>G</b>/G/U/G</li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die potenziellen Auswirkungen auf residente und ziehende Fledermäuse durch den Betrieb der WEA wurden nicht durch vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen abgeschätzt.</li> <li>Durch die Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA vor.</li> <li>WEA-empfindliche Fledermausarten, z.B. Abendsegler und Kleinabendsegler und weitere Arten können zumindest auf dem Durchzug nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>In Zugnächten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA bestehen.</li> </ul>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten werden gemäß den Empfehlungen Artenschutz-Leitfadens (MUNV NRW 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (1. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring) umgesetzt.</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 15.1 Bluthänfling

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>3</b> Kat.: <b>3</b>
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>U</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>U</b></li> <li>- G (günstig)</li> <li>- U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b></li> <li>- S (ungünstig-schlecht)</li> </ul>		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Zuwegungsplanung und auch für Lagerflächen werden Gehölzbestände beansprucht</li> <li>• Auf dem Schöppinger Berg kommen Bluthänflinge als Brutvögel vor</li> <li>• Bluthänflinge brüten frei in Gehölzen und wechseln ihre Brutplätze, es ist nicht auszuschließen, dass auch in den beanspruchten Gehölzbeständen Nester von Bluthänflingen vorhanden sind</li> <li>• Bei einer Gehölzbeseitigung zur Brutzeit droht die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung nicht flügger Jungvögel</li> <li>• Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

15.2 Feldlerche

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Kat.: <b>3</b> Rote Liste NRW Kat.: <b>3S</b> <b>Messtischblatt Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>U↓</b></li> <li>kontinentale Region: <b>U↓</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Schöppinger Berg ist flächendeckend von Feldlerchen besiedelt, es wurden mindestens 12 Reviere nachgewiesen</li> <li>Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit (01.04. bis 31.08.) droht die Zerstörung von Nestern und die Tötung nicht flügger Jungvögel</li> </ul>		

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der flächigen Eingriffe auf den Zeitraum vom 01.09. bis 31.03</li> <li>Alternativ: Ökologische Baubegleitung und Anlage von zwei Ausweichflächen von je mindestens zwei Hektar Größe durch Anlage einer Schwarzbrache zur Brutzeit</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 15.3 Feldsperling

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>V</b> Kat.: <b>3</b>
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>U</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>U</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der Zuwegungsplanung und auch für Lagerflächen werden Gehölzbestände beansprucht</li> <li>• Es liegen Hinweise auf Brutvorkommen der in Baumhöhlen brütenden Art Feldsperling in der Nähe der Eingriffsbereiche (z.B. Zuwegung zu WEA 26) vor</li> <li>• Bei einer Fällung von Höhlenbäumen zur Brutzeit droht die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung nicht flügger Jungvögel</li> <li>• Der Verlust an Bruthöhlen kann das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG verletzen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. erforderlich, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 15.4 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 2 Rote Liste NRW Kat.: 2S  <b>Messtischblatt Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: S</li> <li>kontinentale Region: S</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) x	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf dem Schöppinger Berg, im Umfeld des Bunkergeländes befindet sich ein Brutvorkommen von Rebhühnern</li> <li>Die Brutplätze der Art werden in jedem Jahr an anderer Stelle angelegt und sind kaum zu finden</li> <li>Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit (01.04. bis 31.08.) droht die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung nicht flügger Jungvögel</li> <li>Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG wird nicht angenommen</li> </ul>		

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der flächigen Eingriffe auf den Zeitraum vom 01.09. bis 31.03</li> <li>Alternativ: Ökologische Baubegleitung und Anlage von zwei Ausweichflächen von je mindestens zwei Hektar Größe durch Anlage einer Schwarzbrache zur Brutzeit</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 15.5 Wiesenweihe

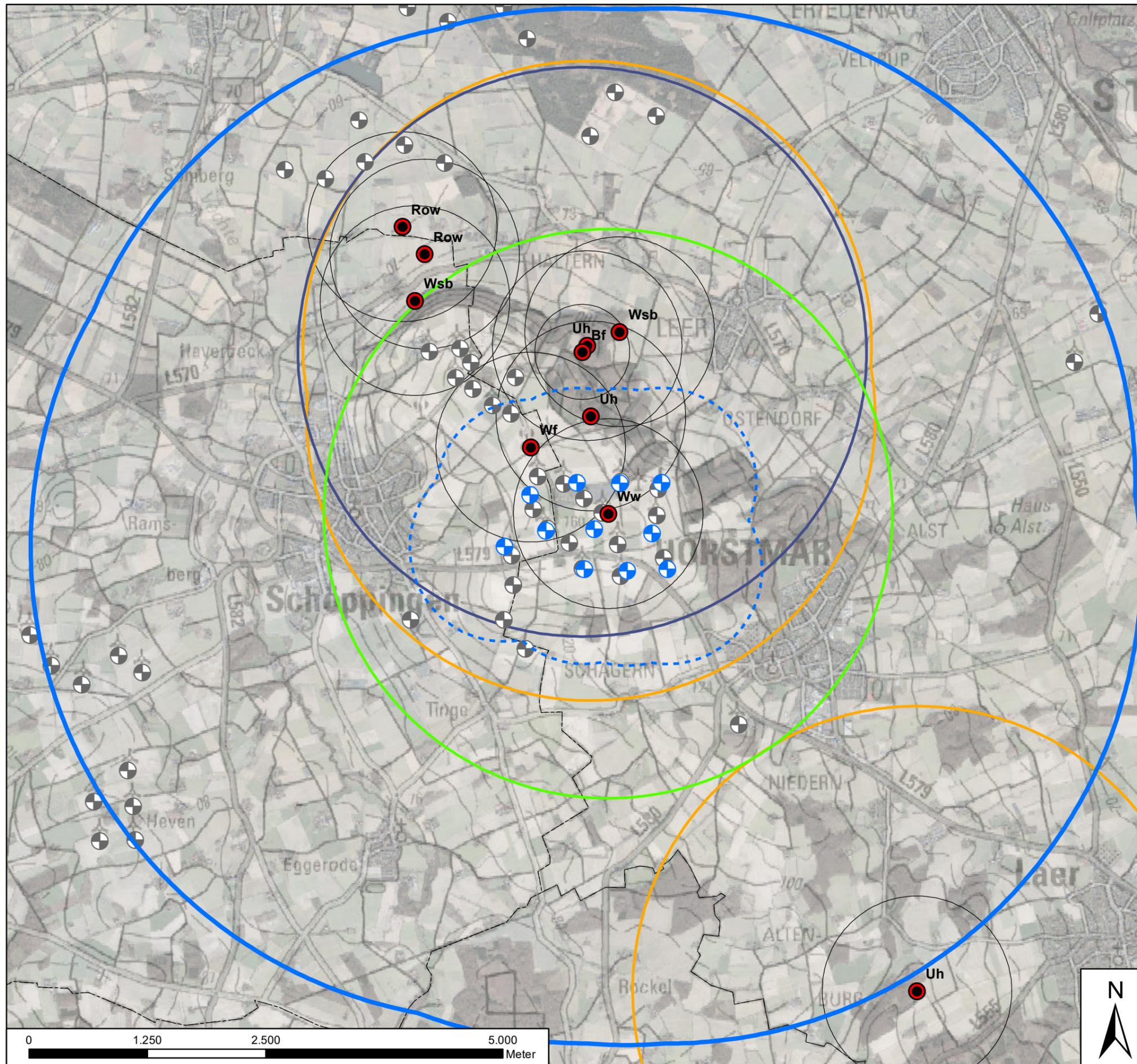
<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>2</b> Kat.: <b>1S</b>
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>U</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>U</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2017 wurde im Plangebiet ein Brutvorkommen von Wiesenweihen nachgewiesen</li> <li>• Das UG<sub>1.000</sub> wurde 2017 auf Nahrungsflügen durchflogen</li> <li>• bei Kartierungen in 2018 und 2019 im UG / im Umfeld der 2017 nachgewiesenen Brut blieben Nachweise von Wiesenweihen aus</li> <li>• das UG<sub>1.000</sub> weist keine Brutvorkommen von Wiesenweihen auf, allerdings wechseln im Acker brütende Wiesenweihen gelegentlich ihren Brutplatz und auch innerhalb des UG<sub>1.000</sub> sind sporadische Brutvorkommen potenziell möglich. Eine <i>baubedingte</i> Gefährdung von Gelegen / Jungvögeln durch die Planung kann nicht völlig ausgeschlossen werden</li> <li>• die geplanten WEA lagen vermutlich nur ausnahmsweise im nahen Umfeld einer Wiesenweihen-Brut</li> <li>• Anlage und betriebsbedingt ist keine stetige artenschutzrechtliche Betroffenheit von Wiesenweihen durch die geplante WEA anzunehmen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der flächigen Eingriffe auf den Zeitraum vom 01.09. bis 31.03</li> <li>• Alternativ: Ökologische Baubegleitung und Anlage von zwei Ausweichflächen von je mindestens zwei Hektar Größe durch Anlage einer Schwarzbrache zur Brutzeit</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 15.6 Gehölzbrüter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */ div. Kat.: */ div.  <b>Messtischblatt Q 3809-2 (Metelen)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Herstellung der Zuwegungen und Lagerflächen werden Gehölze beseitigt</li> <li>• Die betroffenen Gehölze können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen.</li> <li>• Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen</li> <li>• Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</li> </ul>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



**Windpark Schöppinger Berg  
GmbH & Co. KG  
Naendorf 1  
48629 Metelen**

**Repowering von 11 WEA**

**Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten**

**Räumliche Abgrenzung**

-  geplante WEA-Standorte
-  originärer, maximaler Einwirkungsbereich der geplanten WEA von 6.000 m
-  1.000 m Radius um geplante WEA
-  bestehende WEA\*\*

**Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus Kartierung und Datenrecherche\***

*Im Radius von 1.000 m bis 6.000 m werden nur WEA-empfindliche Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius von mind. 1.000 m dargestellt.*

-  Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten (Brutplatz / Reviermittelpunkt)

**Artkürzel und artspez. Untersuchungsradien**  
(Artspez. Untersuchungsradien gem. Anhang 2 Spalte 2 Artenschutz-Leitfaden Windenergie MULNV 2017)

- Bf = Baumfalk (500 m)
- Row = Rohrweihe (1.000 m)
- Uh = Uhu (1.000 m)
- Wf = Wanderfalk (1.000 m)
- Wsb = Wespenbussard (1.000 m)
- Ww = Wiesenweihe (1.000 m)

**erweitertes Untersuchungsgebiet**

gem. Anh. 2 Spalte 3 Artenschutz-Leitfaden Windenergie (nur relevant beim Vorliegen ernstzunehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore (MULNV 2017))

-  Baumfalk (3.000 m)
-  Uhu (3.000 m)
-  Wiesenweihe (3.000 m)

**Quellen:**

\*LANUV NRW  
UNB Kreis Steinfurt  
UNB Kreis Borken  
eigene Datensammlung

\*\*Standorte von WEA:  
Energieatlas NRW

(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:42.000 | Karte 1 - WEA-empf. Artvorkommen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
Mail: oekon@oekon.de

Münster, 21. Februar 2025



**Windpark Schöppinger Berg  
GmbH & Co. KG  
Naendorf 1  
48629 Metelen**

**Errichtung von 11 WEA**

**Ergebnisse der Kartierungen 2019-2021**

**Räumliche Abgrenzung**

-  geplante WEA-Standorte
-  geplante Versiegelung, dauerhaft / temporär
-  Untersuchungsgebiet (UG) (1.000 m Puffer)
-  Suchraum Rotmilan (1.500 m / 1.200 m Puffer)
-  in 2019 und 2021 untersuchtes Gebiet

**Horste und Nester**

-  Horstbaum / Greifvogelhorst

**Planungsrelevante Brutvögel im UG**

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis
-  Revier- / Brutverdacht

**Hintergrundfarbe für potenziell beeinträchtigte Vorkommen**

-  Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
-  Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

**Artkürzel**

- Bp = Baumpieper (1 Revier)
- Fe = Feldsperling (10 Reviere)
- Fl = Feldlerche (22 Reviere)
- Gr = Gartenrotschwanz (1 Revier)
- Ha = Habicht (2 Reviere)
- Hä = Bluthänfling (1 Revier)
- Ki = Kiebitz (2 Reviere)
- Mb = Mäusebussard (5 Reviere)
- Re = Rebhuhn (1 Revier)
- Rs = Rauchschwalbe (1 Revier)
- Sa = Saatkrähe (1 Kolonie)
- Ssp = Schwarzspecht (2 Reviere)
- Stk = Steinkauz (2 Reviere)
- Was = Waldschnepfe (mind. 1 Revier)
- Wf = Wanderfalke (1 Revier)
- Wo = Waldohreule (2 Reviere)
- Wz = Waldkauz (bis zu 4 Reviere)

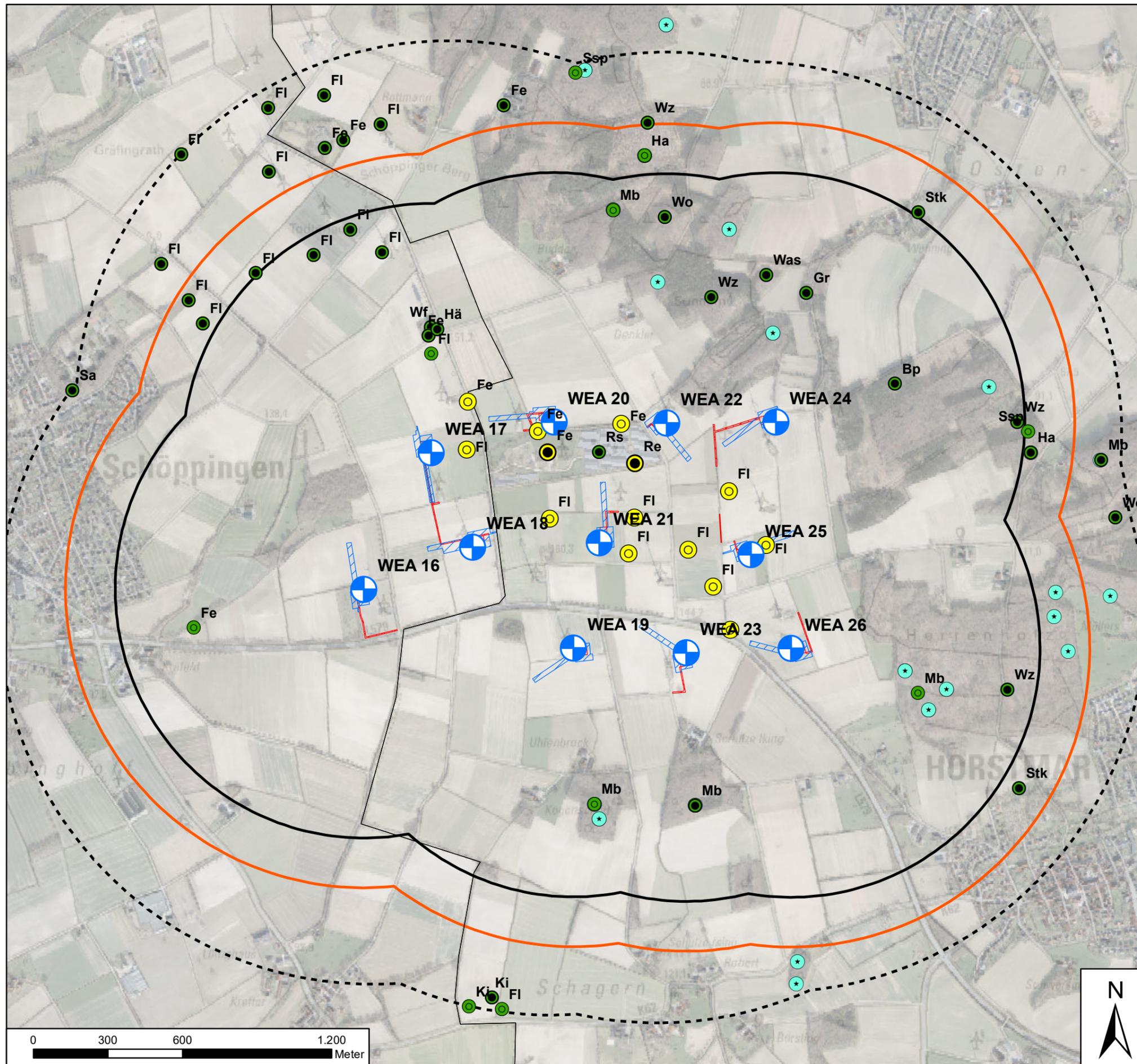
*Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten*

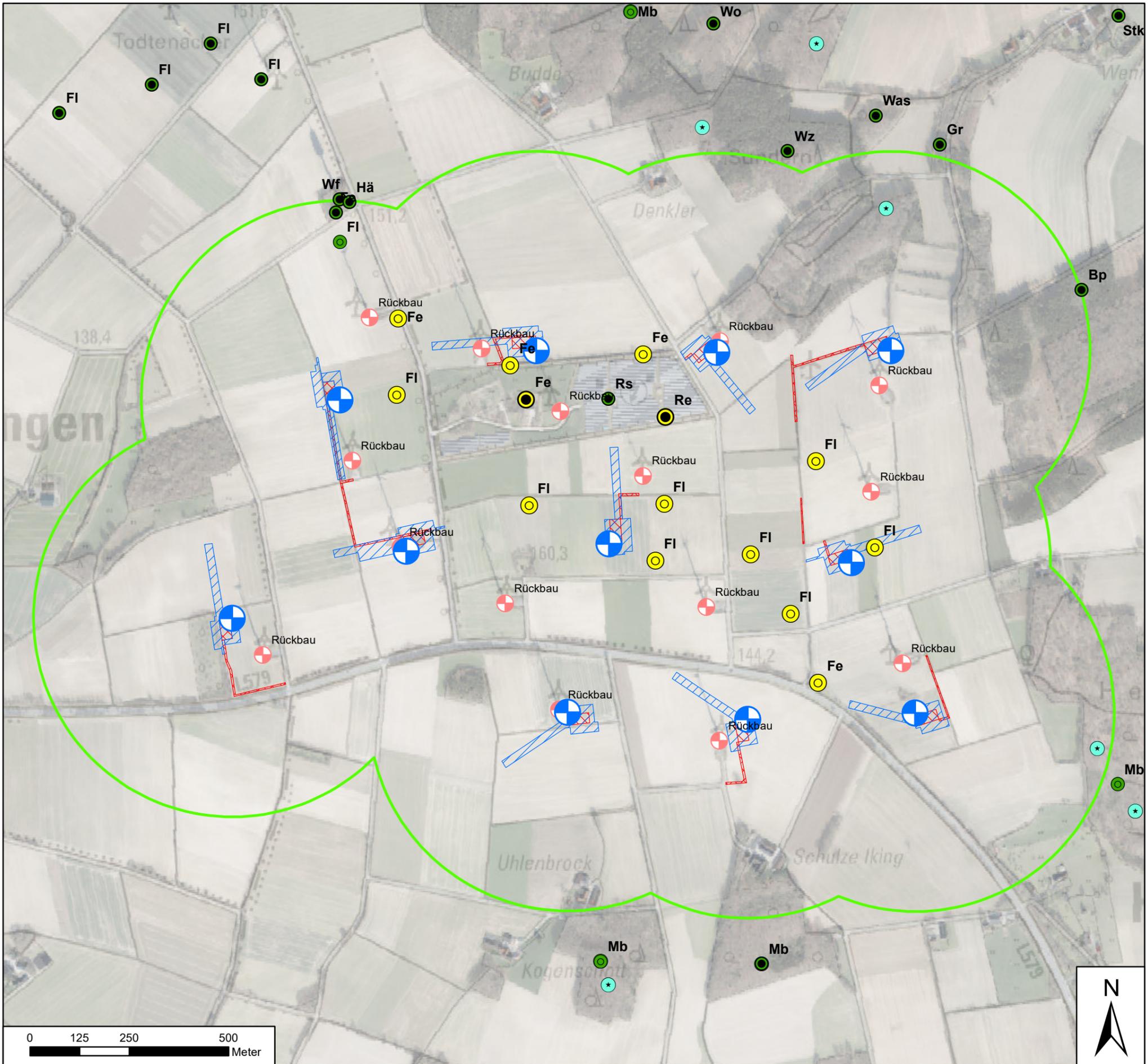
\*Quelle Standorte von WEA: Energieatlas NRW  
(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:16.000      Karte 2 - Ergebnisse Brutvogelkartierung

ökon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
Mail: oekon@oekon.de

Münster, 21. Februar 2025





**Windpark Schöppinger Berg  
GmbH & Co. KG**  
Naendorf 1  
48629 Metelen

**Errichtung von 11 WEA**

**Brutvögel im Eingriffsbereich**

**Räumliche Abgrenzung**

- geplante WEA-Standorte
- geplante Versiegelung, dauerhaft / temporär
- Altanlagen (Rückbau)
- 500 m-Radius um die geplanten WEA

**Planungsrelevante Brutvögel im UG**

- Reviermittelpunkt / Brutnachweis
- Revier- / Brutverdacht

**Hintergrundfarbe für potenziell  
beeinträchtigte Vorkommen**

- Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
- Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

**Artkürzel**

- Bp = Baumpieper (1 Revier)
- Fe = Feldsperling (10 Reviere)
- FI = Feldlerche (22 Reviere)
- Gr = Gartenrotschwanz (1 Revier)
- Ha = Habicht (2 Reviere)
- Hä = Bluthänfling (1 Revier)
- Ki = Kiebitz (2 Reviere)
- Mb = Mäusebussard (5 Reviere)
- Re = Rebhuhn (1 Revier)
- Rs = Rauchschwalbe (1 Revier)
- Sa = Saatkrähe (1 Kolonie)
- Ssp = Schwarzspecht (2 Reviere)
- Stk = Steinkauz (2 Reviere)
- Was = Waldschnepfe (mind. 1 Revier)
- Wf = Wanderfalke (1 Revier)
- Wo = Waldohreule (2 Reviere)
- Wz = Waldkauz (bis zu 4 Reviere)

*Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten*

\*Quelle Standorte von WEA: Energieatlas NRW  
(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000      Karte 3 - Brutvögel im Eingriffsbereich

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
Mail: oekon@oekon.de

Münster, 21. Februar 2025

